

Einladung

zur 48. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 02.09.2020, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Information der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 2. Quartal 2020
Vorlage: 1990/2020
3. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
Vorlage: 1983/2020
4. Bekanntgabe von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW
Vorlage: 1986/2020
5. Beschlussfassung über die Bildung von Gewinnrücklagen in Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Stadt Geilenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2018
Vorlage: 1949/2020
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes
Vorlage: 1979/2020
7. Verwendungsnachweis der Mittel aus dem Förderprogramm "Gute Schule" 2020
Vorlage: 1987/2020
8. Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht für das Jahr 2019
Vorlage: 1984/2020
9. Beratung und Entscheidung über die Organisation der Schadstoffabfallsammlung
Vorlage: 1939/2020
10. Antrag der Musikschule Geilenkirchen e.V. auf Erhöhung des städtischen Zuschusses
Vorlage: 1953/2020

11. Antrag der Fraktion Bürgerliste zur Förderung der Vereine und vereinsähnlichen Einrichtungen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie
Vorlage: 1938/2020
12. Antrag der Fraktion Geilenkirchen bewegen! und FDP - Erstellung eines behördlichen Ordnungs- und Sicherheitskonzeptes für die Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1991/2020
13. Umbesetzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur - Bestellung einer stellv. Seniorenbeauftragten
Vorlage: 1992/2020
14. Beschluss einer Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Fliegerhorstsiedlung
Vorlage: 1989/2020
15. Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: "Fliegerhorstsiedlung Teveren" östlich und westlich der Lilienthalallee
- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans
- Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 1945/2020
16. Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, nordöstlich der Dürener Straße und nördlich der B 56, Erweiterung der Firma Pohlen
- Beratung und Abwägung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschlussfassung des Bebauungsplans Nr. 116 als Satzung
Vorlage: 1940/2020
17. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
18. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

19. Grundstücksangelegenheiten
- 19.1. Inanspruchnahme von städtischen Grundstücken zum Anschluss der Windkraftkonzentrationszone im Bereich Lindern
Vorlage: 1952/2020
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 19.08.2020
- 19.2. Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Immendorf, Flur 19, Flurstück 319 im Ortsteil Immendorf
Vorlage: 1946/2020
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 19.08.2020

- 19.3. Tausch von Grundstücksflächen aus der Brüll`schen bzw. Speuserschen Stiftung
Vorlage: 1948/2020
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 19.08.2020
- 19.4. Gewerbeflächenveräußerung Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd, Lise-Meitner-Straße 23
Vorlage: 1962/2020
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 20.08.2020
- 19.5. Gewerbeflächenveräußerung Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd, Lise-Meitner-Straße 24-26
Vorlage: 1961/2020
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 20.08.2020
20. Auftragsvergaben
- 20.1. Auftragsvergabe der Kanal-TV-Untersuchungen 2020
Vorlage: 1951/2020
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 18.08.2020
- 20.2. Auftragsvergabe zum Bau eines Kreisverkehrsplatzes in GK-Hünshoven
Vorlage: 1957/2020
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 18.08.2020
- 20.3. Auftragsvergabe zum Neubau der Sporthalle der GGS Gillrath, 1. BA - Erneuerung der Außenanlagen
Vorlage: 1968/2020
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 18.08.2020
- 20.4. Auftragsvergabe zur Sanierung des Waldstadions in Geilenkirchen - Ingenieurleistungen
Vorlage: 1969/2020
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 18.08.2020
- 20.5. Auftragsvergabe zu Ingenieurleistungen zur Erneuerung der Straßen- und Entwässerungsanlagen, Von-Mirbach-Straße, Immendorf
Vorlage: 1971/2020
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 18.08.2020
- 20.6. Auftragsvergabe zu Ingenieurleistungen zur Erneuerung der Straßen- und Entwässerungsanlagen, Hochstraße, Teveren
Vorlage: 1972/2020
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 18.08.2020
- 20.7. Beauftragung der Malerarbeiten im Zuge der Energetischen Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 1978/2020
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 18.08.2020
- 20.8. Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von Bike- & Ride-Boxen
Vorlage: 1974/2020
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 19.08.2020

- 20.9. Beratung und Beschlussvorschlag über die Vergabe von Stromlieferleistungen
Vorlage: 1963/2020
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 19.08.2020
21. Bericht über die Voruntersuchung hinsichtlich eines möglichen Kaufs des NEW-Geländes
Vorlage: 1988/2020
22. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 GO NRW über die Auszahlung der allgemeinen Vereinszuschüsse für das Jahr 2020
Vorlage: 1967/2020
23. Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung mit der Anlage "Vereinbarung zur Wachstumspartnerschaft" zum Konsortialvertrag zur NEW Kommunalholding GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 1958/2020
24. Beteiligung der NEW Re GmbH an der NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 1959/2020
25. Veräußerung der Beteiligung der Stadt Geilenkirchen an der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH
Vorlage: 1985/2020
26. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Georg Schmitz
Bürgermeister

Kämmerei
21.08.2020
1990/2020

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	02.09.2020

Information der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 2. Quartal 2020

Sachverhalt:

Im Rahmen des Finanzcontrollings berichtet die Verwaltung in jedem Quartal über die Entwicklung der Haushaltslage.

Die tabellarische Übersicht soll dem schnelleren Überblick über die wichtigsten Sachverhalte sowie der Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen in den folgenden Quartalen dienen. Die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan sind für jede Ertrags- und Aufwandsart direkt erkennbar.

Aufgrund der sehr dynamischen Veränderungen in der Corona-Krise sind die Quartalszahlen sehr volatil. Im Ergebnis wird eine Verschlechterung der Haushaltssituation um 2.595.061 € prognostiziert. Der Jahresfehlbetrag würde sich demnach auf 4.571.190 € belaufen. Auf die Corona-Krise entfällt eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von 1.975.131 €. Würde man das Ergebnis um diese Summe bereinigen, ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 2.596.059 €.

Anlage:

2. Quartal 2020

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

TOP Ö 2

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Prognose 1. Quartal 2020	Prognose 2. Quartal 2020	Planabweichung	Corona-bereinigt	Kurzbegründung
Steuern und ähnliche Abgaben	31.032.017,75	30.754.661	31.275.381	27.011.000	29.583.663	-1.691.718	31.269.294	Die Gewerbesteuer hat sich in den letzten Wochen sehr positiv entwickelt. Aufgrund der heterogenen Unternehmensstruktur in Geilenkirchen kann mittlerweile davon ausgegangen werden, dass der Planansatz von 10.150.000 € erreicht werden kann. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird ein Einbruch von 7,9 % gegenüber dem Ergebnis 2019 erwartet. Dies entspräche einem Steueraufkommen von nur noch 11 Mio. € gegenüber dem Planansatz von 12,4 Mio. €, also Mindererträge in Höhe von 1,4 Mio. €. Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird ein Einbruch um 9,1 % bzw. 175.000 € erwartet. Bei der Vergütungssteuer wird ein Rückgang um 25% bzw. 100.000 € prognostiziert.
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.429.680,10	20.281.995	22.368.968	22.593.029	22.779.438	410.470	22.599.438	höhere Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke im Bereich der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft; darüber hinaus Kostenerstattung des Landes und des Kreises für Ertragsausfälle im Bereich Kinderbetreuung und OGS in Höhe von ca. 180.000 €.
+ Sonstige Transfererträge	701.186,89	484.200	505.200	505.200	505.200	0	505.200	keine Veränderungen
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.134.435,43	10.250.812	10.484.716	9.894.916	10.007.346	-477.370	10.507.346	Aufgrund des Coronavirus mussten Einrichtungen wie Bücherei, Hallenbad, OGS und Kindertagesstätten, Märkte schließen. Dies führt zu Ausfällen bei den entsprechenden Benutzungsgebühren und Entgelten in Höhe von etwa 125.000 € / Monat. Es wurde mit 4 Schließungsmonaten kalkuliert.
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	547.222,25	470.379	430.806	400.000	383.513	-47.293	408.013	Geringere Miet- und Pachterträge durch fehlende Veranstaltungen und Bauzeitverlängerung beim Gastronomiebetrieb in Haus Basten; weniger Kursgebühren im Hallenbad durch Schließung
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.625.201,56	3.739.150	3.429.400	3.106.150	2.429.400	-1.000.000	2.429.400	Geringere Kostenerstattungen von anderen Gemeinden im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe (-700.000 € ggü. Plan). Geringe Leistungen vom Land nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgrund geringerer Fallzahl (-300.000 € ggü. Plan)
+ Sonstige ordentliche Erträge	3.026.193,89	1.817.777	2.002.216	1.955.716	2.052.216	50.000	2.052.216	Höhere Konzessionsabgabe im Bereich Strom
+ Aktivierte Eigenleistungen	161.909,54	102.300	32.000	32.000	32.000	0	32.000	keine Veränderungen
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0	keine Veränderungen
= Ordentliche Erträge	67.657.847,41	67.901.274,00	70.528.687,00	65.498.011	67.772.776	-2.755.911	69.802.907	
- Personalaufwendungen	-15.651.933,43	-16.194.550	-18.102.920	-18.000.000	-18.000.000	-102.920	-18.000.000	um etwa 80.000 € geringere Dienstbezüge bei Beamten (Vakanz Beigeordnetenstelle);
- Versorgungsaufwendungen	-1.313.293,00	-1.325.000	-1.350.000	-1.350.000	-1.350.000	0	-1.350.000	keine Veränderungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.130.959,04	-9.290.392	-9.911.553	-9.641.553	-9.360.060	-551.493	-9.440.060	geringere Schülerbeförderungskosten als geplant (ca. 50.000 €), geringere Aufwendungen für Kulturveranstaltungen (ca. 30.000 €), geringere Aufwendungen für Unterhaltung Infrastruktur und Gebäude, geringere Bewirtschaftsaufwendungen bei Gebäuden wegen Corona-bedingter Schließung
- Bilanzielle Abschreibungen	-7.519.265,46	-7.498.989	-7.541.741	-7.541.741	-7.541.741	0	-7.541.741	keine Veränderungen
- Transferaufwendungen	-31.958.438,82	-33.256.361	-33.892.160	-33.898.168	-34.327.901	435.741	-34.327.901	um etwa 550.000 € höhere Betriebskostenzuschüsse an freie Kindertagesstätten
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.840.240,65	-2.145.244	-2.693.617	-2.743.617	-2.517.385	-176.232	-2.492.385	geringere Geschäftsaufwendungen (-60.000 €), geringere Kosten für Fortbildung von Personal (-60.000 €), geringere Körperschaftssteuern wegen geringerer Gewinnausschüttung der Stadtentwicklungsgesellschaft (-45.000 €)
= Ordentliche Aufwendungen	-67.414.130,40	-69.710.536,00	-73.491.991,00	-73.175.079	-73.097.087	-394.904	-73.152.087	
= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	243.717	-1.809.262	-2.963.304	-7.677.068	-5.324.311	-2.361.007	-3.349.180	
+ Finanzerträge	867.549,75	1.026.155	1.421.225	1.421.225	1.253.121	168.104	1.253.121	geringere Gewinnausschüttung der Stadtentwicklungsgesellschaft (-175.000 €)
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-574.874,63	-561.050	-434.050	-500.000	-500.000	65.950	-500.000	Höhere Aufwendungen aufgrund vorzeitiger Ablösung eines Darlehens
= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	292.675	465.105	987.175	921.225	753.121	234.054	753.121	
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	536.392	-1.344.157	-1.976.129	-6.755.843	-4.571.190	-2.595.061	-2.595.059	
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	
= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0	
= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	536.392,13	-1.344.157	-1.976.129	-6.755.843	-4.571.190	-2.595.061	-2.595.059	

Nachrichtlich:

Stand der Investitionskredite am Ende des Quartals
 Stand der Kassenkredite am Ende des Quartals
 Stand der liquiden Mittel am Ende des Quartals

16.120.052 € 15.937.629 €
 74.047 € 74.047 €
 5.542.816 € 8.040.397 €

1.975.131 € Corona-bedingte Planverschlechterung, abzuschreiben über 50 Jahre
39.503 € Jährlicher Aufwand ab 2025 bis 2075

Kämmerei
07.08.2020
1983/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	19.08.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Sachverhalt:

1. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Ausstattung der Werk-, Textil-, Hauswirtschafts- und Musikräume der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule Geilenkirchen

Im Zuge der Energetischen Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule wurde im vergangenen Jahr mit der Sanierung der Werk-, Textil-, Hauswirtschafts- und Musikräume begonnen.

Kurzfristig stehen die Vergabeverfahren zur Ausstattung dieser Räume mit Einrichtungsgegenständen an. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen für das Jahr 2020 wurde durch das Schulverwaltungsamt davon ausgegangen, dass gut erhaltene Einrichtungen nach Abschluss der Sanierung weitergenutzt werden können. Dementsprechend wurden auch die Haushaltsmittel kalkuliert.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme wurden die Zuschnitte der Räumlichkeiten teils verändert.

Aus diesem Grund und aufgrund der inklusionsgerechten Raumplanung sowie unter Beachtung der notwendigen Fluchtwege ist eine Weiternutzung des Inventars in den Werk- und Textilräumen überwiegend nicht mehr möglich.

Die neu zu beschaffenden Tische und Stühle entsprechen den aktuellen Standards und können hinsichtlich Größe/Höhe individuell angepasst werden. Die Tische werden mit erforderlichen Installationen (z. B. Stromversorgung) ausgestattet.

Bisher vorhandene Einbauschränke werden durch bewegliches Mobiliar ersetzt.

Zur Beschaffung der notwendigen Einrichtungen ist eine überplanmäßige Auszahlung bei Produkt 03.218.01.0, Sachkonto 081100 (Betriebs- und Geschäftsausstattung) in Höhe von 75.0000 € erforderlich. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen im selben Produkt bei Sachkonto 091100,

Die überplanmäßige Leistung stellt sich somit wie folgt dar:

Produkt, Sachkonto,	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2020	überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
---------------------	--------------------------	-------------	---------------	---------	------------

Maßnahme					
03.218.01.0	<u>Gesamtschule</u>				
081100	<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u> Bewegliche Einrichtung Deckung Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei Produkt 03.218.01.0, Sachkonto 091100, Maßnahme 03.218.01.01 (Auszahlungen für die energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1. BA)	9.000 €	75.000 €		X

2. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Anschaffung von mobilen Endgeräten für digitalen Unterricht in städtischen Schulen

Bedingt durch die Corona-Pandemie wird absehbar der Präsenunterricht in den Schulen vermehrt durch digitalen Unterricht ersetzt. Hierzu ist die Entwicklung und Bereitstellung von digitalen Lehrangeboten notwendig.

Das Land NRW gewährt derzeit über Förderprogramme Zuwendungen zur Ausstattung sowohl von Lehrkräften als auch der Schüler mit mobilen Endgeräten.

Die Fördersummen betragen 100 % der zuwendungsfähigen Auszahlungen für die Ausstattung der Lehrkräfte sowie bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Auszahlungen für die Ausstattung der Schüler. Im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schüler fällt ein Eigenanteil des Schulträgers in Höhe von 10 % zuzüglich der Finanzierung notwendiger Lizenzen an.

Die Gesamtinvestitionen für den Lehrerbereich betragen 91.500,00 € (Zuwendung 91.500,00 €); für den Schülerbereich stehen Investitionen in Höhe von 148.700,00 € (Zuwendung 130.300,00 €) an.

Zur Beschaffung der notwendigen Vermögensgegenstände fallen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei den Produkten 03.211.01.0 (Grundschulen), 03.215.01.0 (Realschule) und 03.218.01.0 (Gesamtschule) an.

Unter Berücksichtigung der Produktzuordnungen stellen sich die überplanmäßigen Leistungen im Einzelnen wie folgt dar:

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2020	überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
03.211.01.0	<u>Grundschulen</u>				
543102	<u>Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto</u>	36.500 €	102.000 €	X	X
03.215.01.0	<u>Realschule</u>				

543102	<u>Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto</u>	35.000 €	39.900 €	X	X
03.218.01.0	<u>Gesamtschule</u>	60.000 €	98.300 €	X	X
543102	<u>Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze vom 800 € netto</u> <u>Deckung</u> Die Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch Zuwendungen des Landes in Höhe von 90 bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Etwaige Eigenanteile des Schulträgers erhöhen den eingeplanten Jahresfehlbetrag 2020.				

3. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Errichtung einer Netzwerkinfrastruktur in der Gesamtschule Geilenkirchen

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Schulen (Gute Schule 2020) ist vorgesehen, in der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule eine Netzwerkinfrastruktur zu errichten. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung war man davon ausgegangen, dass es hierbei um Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt. Letztlich werden die Gegenstände jedoch fest im Gebäude installiert, so dass es sich um Hochbauauszahlungen handelt. Zur Finanzierung dieser Maßnahme ist daher formal eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 25.300 € im Produkt 03.218.01.0, Sachkonto 091100 (Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen Gute Schule 2020) erforderlich. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen im selben Produkt bei Sachkonto 081100 (Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung Gute Schule 2020).

Die außerplanmäßige Leistung stellt sich somit wie folgt dar:

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2020	außerplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
03.218.01.0	<u>Gesamtschule</u>				
091100	<u>Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen</u> <u>Deckung</u> Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei Produkt 03.218.01.0, Sachkonto 081100, Maßnahme 03.218.01.03 (Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung Gute Schule 2020)	0 €	25.300 €		X

Beschlussvorschlag:

Gem. § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW beschließt der Haupt- und Finanzausschuss im Wege einer Dringlichen Entscheidung die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW).

Die Entscheidung ist dem Rat zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW).

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
14.08.2020
1986/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	02.09.2020

Bekanntgabe von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2020 ist der nachstehend aufgeführte außerplanmäßige Aufwand sowie eine außerplanmäßige Auszahlung erforderlich geworden. Diese sind dem Rat zur Kenntnis zu geben (§ 83 II GO NRW).

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2020	außerplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
03.218.01.0 531800	<p>Gesamtschule</p> <p>Zuschüsse an übrige Bereiche</p> <p>Im Zuge der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen musste auch die Mensa der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule zeitweise geschlossen werden.</p> <p>Die Betreiberin der Mensa ist daraufhin an die Verwaltung herangetreten und hat nachvollziehbar dargelegt, dass ihr ein erheblicher Schaden dadurch entstanden sei, dass nach Einstellung des Mensabetriebs Lebensmittel, deren Haltbarkeitsdaten mittlerweile überschritten waren, vernichtet werden mussten.</p> <p>Zum Ausgleich des Schadens und zur Sicherung des weiteren Betriebs der Mensa wurde der Betreiberin daraufhin ein Betrag in Höhe von 1.300,00 € gezahlt. Der Ausgleichsbetrag musste überplanmäßig bereit gestellt werden.</p> <p>Deckung</p> <p>Die Deckung der Leistung erfolgt durch Minderaufwendungen bei Sachkonto 543100 (Geschäftsaufwendungen) im selben Produkt.</p>	0,00 €	1.300,00 €	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den außerplanmäßigen Aufwand sowie die außerplanmäßige Auszahlung zur Kenntnis.

Kämmerei
29.07.2020
1949/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Beschlussfassung über die Bildung von Gewinnrücklagen in Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Stadt Geilenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2018

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen hat bei den nachstehend aufgeführten Betrieben gewerblicher Art (BgA) im Jahr 2018 handelsrechtliche Überschüsse erzielt, die jeweils den Gewinnrücklagen in den einzelnen BgA-Bilanzen zugeführt wurden.

Es handelt sich um folgende BgA:

- BgA Photovoltaikanlagen 17.257,21 €
- BgA Hallenbad 182.047,67 €*

Die Rücklagenbildung hat Einfluss auf die Kapitalertragbesteuerung auf Ebene der Trägerkommune des BgA.

Hierzu im Einzelnen:

Bei den betreffenden BgA handelt es sich um Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetriebe).

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zunächst als solche unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG). Die Körperschaftsteuer beträgt 15 % des zu versteuernden Einkommens (§ 23 Abs. 1 KStG). Die für die betreffenden BgA für 2018 zu zahlende oder zu erstattende Körperschaftsteuer wurde bereits durch die Finanzverwaltung festgesetzt.

Ferner folgt aus § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Kapitalertragbesteuerung in Höhe von ebenfalls 15 % auf Ebene der Trägerkommune, und zwar für den

„nicht den Rücklagen zugeführten Gewinn eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit“.

Dies bedeutet, dass im weiteren Verlauf der vollständige „Gewinntransfer“ aus dem BgA in den allgemeinen Haushalt der Kommune im Jahr des Zuflusses als Kapitalertrag besteuert wird (Ausschüttungsfiktion). Die Bildung von Rücklagen in einem Regiebetrieb war bis dato nicht gegeben bzw. fraglich.

Seit Anfang 2018 liegt ein für den kommunalen Bereich einschlägiges Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vor, welches Einfluss auf die Kapitalertragsbesteuerung hat.

Das Gericht hat mit Urteil vom 30.01.2018 – VIII R 42/15 u. a. entschieden, dass die Bildung einer Rücklage i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG nunmehr auch bei einem als Regiebetrieb geführten BgA möglich ist. Dies hat zur Folge, dass handelsrechtliche Gewinne der BgA erst dann und nur insoweit der Kapitalertragsteuer unterworfen werden, wenn und soweit sie nicht mehr für Zwecke des BgA genutzt, sondern auf die Ebene der Trägerkommune überführt werden.

Von dieser auf Grundlage des Urteils gegebenen Möglichkeit zur Rücklagenbildung wurde erstmalig im Abschlussjahr 2017 Gebrauch gemacht. Mangels „Ausschüttung“ fiel seinerzeit keine Kapitalertragsteuer an.

Infolge der Rücklagenbildung auch in 2018 greift die Ausschüttungsfiktion wiederum nicht. Es fällt also auch diesmal keine Kapitalertragsteuer an.

Die betreffenden Jahresabschlüsse der beiden BgA wurden der Finanzverwaltung bereits vorgelegt. Die Behörde hat in den Steuerbescheiden verfügt, bezüglich der Rücklagenbildung einen förmlichen Beschluss der Trägerkörperschaft herbeizuführen oder nachzuholen und diesen dort vorzulegen.

*einschl. Erträge aus Beteiligungen in Höhe von 795.987,64 € (ansonsten ist das operative Ergebnis des BgA Hallenbad negativ)

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat beschließt, den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2018 des BgA Photovoltaikanlagen in Höhe von 17.257,21 € vollständig den Gewinnrücklagen zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.

b) Der Rat beschließt, den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2018 des BgA Hallenbad in Höhe von 182.047,67 € vollständig den Gewinnrücklagen zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.08.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes

Sachverhalt:

Der Stadt Geilenkirchen wurden im Jahr 2015 Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes in Höhe von 1.389.467,43 € bewilligt. Bei einer Förderquote von 90 % bedeutet dies, dass die städtischen Investitionen insgesamt mindestens 1.543.852,70 € betragen müssen, um die Förderung voll zu nutzen. Die Laufzeit des Programms wurde mehrfach verlängert, zuletzt nun bis zum 31.12.2021.

Über die Verwendung der Mittel hat der Rat in seiner Sitzung am 21.10.2015 (Vorlage 364/2015) einen ersten Beschluss gefasst und anschließend zweimal angepasst, am 22.05.2019 (Vorlage 1538/2019) und am 11.12.2019 (Vorlage 1708/2019).

Zuletzt war folgende Verwendung vorgesehen:

Maßnahme	Gesamtkosten	Fördersumme	Eigenanteil
Energetische Erneuerung der Mehrzweckhalle Lindern	985.000,00 €	886.500,00 €	98.500,00 €
Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung (LED)	468.852,70 €	421.967,43 €	46.885,27 €
Anschaffung von 2 Elektrofahrzeugen	90.000,00 €	81.000,00 €	9.000,00 €
SUMME	1.543.852,70 €	1.389.467,43 €	154.385,27 €

Inzwischen sind die ersten beiden Maßnahmen abgeschlossen sowie die Ausschreibung der Fahrzeuge erfolgt, die Kosten sind bei allen Maßnahmen geringer als eingeplant ausgefallen. Für die Fahrzeuge stehen die Kosten aber noch nicht endgültig fest, da die Wallboxen für den Ladevorgang noch nicht bestellt sind, können aber aus Erfahrungswerten relativ genau geschätzt werden:

Somit ergibt sich folgende neue Verteilung:

Maßnahme	Gesamtkosten	Fördersumme	Eigenanteil
Energetische Erneuerung der Mehrzweckhalle Lindern	958.775,65 €	862.898,09 €	95.877,56 €
Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung (LED)	431.606,60 €	388.445,94 €	43.160,66 €

Anschaffung von 2 Elektrofahrzeugen	80.000,00 €	72.000,00 €	8.000,00 €
SUMME	1.470.382,25 €	1.323.344,03 €	147.038,22 €
noch zu verwenden	73.470,45 €	66.123,40 €	7.347,05 €

Die frei werdenden Fördermittel können nun noch anderweitig eingesetzt werden. Da die Maßnahme wie oben erwähnt bis Ende 2021 abgeschlossen sein muss, wurden zeitnah zu realisierende Vorhaben geprüft. Aus Sicht der Verwaltung käme – auch im Hinblick auf die inhaltlichen Förderbestimmungen – die energetische Sanierung des Daches an der Grundschule Gillrath idealerweise in Frage. Diese ist auch bereits mit 100.000 € im Haushalt für dieses Jahr eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz werden wie in der Vorlage dargestellt verwendet.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Nilles, 02451 - 629 327)

Hauptamt
18.08.2020
1987/2020

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	02.09.2020

Verwendungsnachweis der Mittel aus dem Förderprogramm "Gute Schule" 2020

Sachverhalt:

Im Rahmen des Förderprogrammes „Gute Schule 2020“ werden neben baulichen Investitionen, auch Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung von Schulen gefördert.

Die finanziellen Mittel für die Digitalisierung wurden wie folgt auf die Schulen verteilt:

	Gesamtschule	Realschule	KGS Teveren	KGS GK	GGs GK	KGS Im-mendorf	KGS Würm	GGs Gillrath
2017	18.817,47 €	8.583,00 €	2.740,04 €	7.220,72 €	7.220,72 €	3.267,40 €	4.005,00 €	3.743,71 €
2018	18.817,47 €	8.583,00 €	2.740,04 €	7.220,72 €	7.220,72 €	3.267,40 €	4.005,00 €	3.743,71 €
2019	18.817,47 €	8.583,00 €	2.740,04 €	7.220,72 €	7.220,72 €	3.267,40 €	4.005,00 €	3.743,71 €
2020	18.817,47 €	8.583,00 €	2.740,04 €	7.220,72 €	7.220,72 €	3.267,40 €	4.005,00 €	3.743,71 €
Gesamt	75.269,88 €	34.332,00 €	10.960,16 €	28.882,88 €	28.882,88 €	13.069,60 €	16.020,00 €	14.974,84 €

Mit den Schulen wurde ein einheitliches Konzept für die Mittelverwendung erarbeitet. In diesem Konzept wurde eine Priorisierung der anstehenden Anschaffungen bzw. Projekte vorgenommen.

Als erstes sollte eine einheitliche leistungsfähige Infrastruktur in den Schulen geschaffen werden. Dazu zählt der Aufbau bzw. die Modernisierung der Netzwerkstruktur inkl. Server, Computerräume, W-Lan und der Bereitstellung von Internetanschlüssen mit hoher Bandbreite. Nach Herstellung der o. g. Infrastruktur sollte das Thema Präsentationstechnik im Unterricht umgesetzt werden. Hier entschied man sich für eine Beamer/Leinwand-Kombination. Je nach Schule sollte dann noch Zubehör für die Ansteuerung dazu kommen wie apple-tv usw.

Im nächsten Schritt sollte dann die Beschaffung von Endgeräten im Vordergrund stehen. Hier hat man sich auf iPads geeinigt. Diese sollten dann zentral über ein MDM-System verwaltet werden. Man entschied sich hier für das MDM-System Jamf, welches von der EDV-Abteilung der Stadt Geilenkirchen betreut wird. Die Anschaffungskosten für dieses System hat die Stadt selber getragen.

Für die Schulen wurden folgende Anschaffungen getätigt und in Projekten umgesetzt:
Alle Kosten inkl. MwSt.

Gesamtschule

2019 Medienausstattung (Beamer mit Halterung und Zubehör, Projektionswände/Langwandtafeln, externe Installation/Dienstleistung)

Gesamtkosten: 46.182,97 €

2020 Geplant:

Flächendeckendes W-Lan (Switche, Accesspoints, Controller, Router, Netzwerkverkabelung und externe Installation/Dienstleistung)

Gesamtkosten: 25.272,22 €

Zustimmung zur Auftragsvergabe liegt dem HFA vor.

Realschule

2018 Computerraumausstattung [30 Pc-Arbeitsplätze (PC, Monitor, Tastatur, Maus)]

Installation und Aufbau erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung.

Gesamtkosten: 14.219,31 €

2020 Geplant:

W-Lan (Switche, Accesspoints, Controller, Router, Netzwerkverkabelung und externe Installation/Dienstleistung)

Es stehen 20.112,69 € zur Verfügung. In diesem Rahmen wird mit dem W-Lan Ausbau begonnen.

Für ein flächendeckendes W-Lan müssen evtl. Mittel aus dem Digitalpaket verwendet werden.

KGS Teveren

2018 6 iPads mit Zubehör
1 Beamer
W-Lan (Switch, Accesspoints, Controller)

Installation erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement.

Gesamtkosten: 4.959,30 €

2019 5 iPads mit Zubehör

Installation erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung.

Gesamtkosten: 2.531,43 €

KGS Geilenkirchen

- 2018 Tabletswagen
1 Server
1 Drucker
W-Lan (Switche, Accesspoints, Controller)

Installation erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement.

Gesamtkosten: 7.374,48 €

- 2020 Computerraum (12 Schüler-/1 Lehrer Pc/s, 66" Fernseher, 13 Bildschirme, Zubehör)
16 iPads mit Zubehör und 1 iPad-Aufbewahrungskoffer mit Ladefunktion

Installation erfolgt durch die hiesige EDV-Abteilung.

Gesamtkosten: 18.834,42 €

GGG Geilenkirchen

- 2018 2 Netzwerkschweiche
1 Server
1 Beamer
Lernsoftware
2 iPads mit Zubehör

Installation erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement.

Gesamtkosten: 5.412,63 €

- 2019 W-Lan (Switche, Accesspoints, Controller)

Installation erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement.

Gesamtkosten: 4.063,17 €

KGS Immendorf

- 2018 10 iPads mit Zubehör
4 Dokumentenkameras
W-Lan Komponenten (Accesspoints)

Installation erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung.

Gesamtkosten: 6.499,58

- 2019 Präsentationsausstattung (5 Beamer mit Deckenhalterung, Apple TV, Zubehör)

Installation erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement.

Gesamtkosten: 3.268,79 €

KGS Würm

- 2018 1 Server
1 Notebook
10 Office Lizenzen
2 iPads mit Zubehör

Installation erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung.

Gesamtkosten: 4.481,02 €

- 2019 W-Lan (Switche, Accesspoints, Controller)
Präsentationsausstattung (4 Beamer mit Deckenhalterung, 7 Apple TV, 7 Bluetooth
Soundbar, Zubehör)

Installation erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement.

Gesamtkosten: 5.673,33 €

- 2020 8 iPads mit Zubehör

Installation erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung.

Gesamtkosten: 5.166,65 €

GGS Gillrath

- 2018 Server
W-Lan (Switche, Accesspoints, Controller)

Installation erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement.

- 2020 16 iPads mit Zubehör und 1 iPad-Aufbewahrungskoffer mit Ladefunktion

Installation erfolgte durch die hiesige EDV-Abteilung.

Gesamtkosten: 9.577,85 €

Zusammengefasst haben die Grundschulen ihre Infrastrukturen inkl. W-Lan und teilweise ihre Präsentationstechniken einheitlich durch die Mittel aus Gute Schule 2020 realisieren können. Auch wurde mit der Ausstattung von Endgeräten begonnen.

Bei der Gesamtschule und der Realschule sind noch Ausgaben für den W-Lan Ausbau und teilweise für die Infrastruktur nötig. Dies ist aber aktuell in der Planung bzw. wird dieses Jahr umgesetzt. Endgeräte sind bei den weiterführenden Schulen noch nicht über Gute Schule 2020 beschafft worden.

Bei den Internetanschlüssen haben die Schulen die höchstmöglichen Anschlüsse, die seitens der Provider örtlich zur Verfügung stehen, bekommen

Die Schulen haben folgende Internetanschlüsse:

Gesamtschule:	Unitymedia mit 600 Mbit/s Download und 20 Mbit/s Upload
Realschule:	Unitymedia mit 150 Mbit/s Download und 40 Mbit/s Upload
GGG Gillrath:	Deutsche Glasfaser mit 200 Mbit/s Download und 100 Mbit/s Upload
GGG Geilenkirchen:	Unitymedia mit 150 Mbit/s Download und 40 Mbit/s Upload
KGS Geilenkirchen:	Telekom VDSL mit 50 Mbit/s Download 10 Mbit/s Upload
KGS Immendorf:	Deutsche Glasfaser mit 200 Mbit/s Download und 100 Mbit/s Upload
KGS Teveren:	Deutsche Glasfaser mit 200 Mbit/s Download und 100 Mbit/s Upload
KGS Würm:	Deutsche Glasfaser mit 200 Mbit/s Download und 100 Mbit/s Upload

An den Schulen, wo im Moment kein Anschluss der Deutschen Glasfaser möglich ist, wird ein solcher in den nächsten 3 Jahren hergestellt. Die Deutsche Glasfaser hat im Rahmen einer Ausschreibung seitens des Kreises Heinsbergs den Zuschlag bekommen. Alle unterversorgten Stellen im Kreisgebiet werden noch mit Glasfaser versorgt.

Grundsätzlich werden wir von den Providern immer kontaktiert, wenn eine höhere Bandbreite zur Verfügung steht.

Solange noch nicht alle Standorte auf Glasfaser umgestellt sind, werden wir die bestmöglichen Bandbreiten beauftragen. Auch bei den bestehenden Glasfaseranschlüssen wird ständig geprüft, ob eine noch höhere Bandbreite Sinn macht und machbar ist.

(Hauptamt, Herr Hennes, 02451 - 629 122)

Kämmerei
10.08.2020
1984/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Gem. § 117 I GO NRW hat die Gemeinde in den Fällen, in denen sie von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 a GO NRW befreit ist, einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen (§ 117 I S. 3 GO NRW).

In seiner Sitzung am 24.06.2020 hat der Rat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2019 festgestellt und beschlossen, von der Befreiung Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt, den erforderlichen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2019.

Anlage:

Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen zum Stichtag 31.12.2019 mit Bilanzdaten

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Wirtschaftliche Beteiligung der Stadt Geilenkirchen

Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW)

Gem. § 117 (1) GO NRW hat die Gemeinde in den Fällen, in denen sie von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist, für das betreffende Jahr einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht obliegt einer gesonderten Beschlussfassung durch den Rat in öffentlicher Sitzung.

I. Minderheitsbeteiligungen

1. Beteiligung an der „Kreiswerke Heinsberg GmbH“ (KWH)

Die Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) ist eine kommunales Unternehmen, das im Eigentum des Kreises Heinsberg und der kreisangehörigen Kommunen Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg, Wegberg und der nicht kreisangehörigen Gemeinde Niederkrüchten steht.

Die KWH hat ihren Sitz in Geilenkirchen.

Die Stadt Geilenkirchen ist mit einer Stammeinlage in Höhe von 879.677,68 € an der Gesellschaft beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 9.510.028,99 € = 100 %.

Gesellschafter und Beteiligungsverhältnisse:

der Kreis Heinsberg mit einer Stammeinlage v.	4.778.789,57 € = 50,250 %
die Stadt Geilenkirchen mit einer Stammeinlage v.	879.677,68 € = 9,250 %
die Stadt Übach-Palenberg mit einer Stammeinlage v.	808.352,46 € = 8,500 %
die Stadt Hückelhoven mit einer Stammeinlage v.	737.027,25 € = 7,750 %
die Gemeinde Wassenberg mit einer Stammeinlage v.	475.501,45 € = 5,000 %
die Stadt Heinsberg mit einer Stammeinlage v.	404.176,23 € = 4,250 %
die Stadt Erkelenz mit einer Stammeinlage v.	392.288,70 € = 4,125 %
die Gemeinde Gangelt mit einer Stammeinlage v.	344.738,55 € = 3,625 %
die Gemeinde Selfkant mit einer Stammeinlage v.	285.300,87 € = 3,000 %
die Gemeinde Waldfeucht mit einer Stammeinlage v.	285.300,87 € = 3,000 %
die Stadt Wegberg mit einer Stammeinlage v.	95.100,29 € = 1,000 %
die Gemeinde Niederkrüchten m. einer Stammeinlage v.	23.775,07 € = 0,250 %
	9.510.028,99 € = 100,000 %

Entstehung und Entwicklung der Gesellschaft, weitere mittelbare Beteiligungsverhältnisse

Das Unternehmen wurde am 01.01.1951, damals als Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg GmbH, gegründet. Im Zuge der Zusammenlegung der früheren Kreise Erkelenz und Geilenkirchen-Heinsberg am 01.01.1972 wurden mit Wirkung vom 01.01.1975 die Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg GmbH und die Kraftverkehr GmbH Erkelenz fusioniert.

In den Jahren 2002 bis 2014 wurde das operative Geschäft der KWH auf die in 2002 neu gegründete WestEnergie und Verkehr GmbH (west) übertragen und von dieser Gesellschaft wahrgenommen.

Im Zuge der Einbindung der WestEnergie und Verkehr GmbH in die NEW Kommunalholding GmbH zum 01.01.2015 hat die KWH GmbH zunächst 49 % und später 1 % ihres Teilgeschäftanteils an der WestEnergie und Verkehr GmbH in die NEW AG eingebracht. In einem weiteren Schritt hat die KWH GmbH ihren Anteil an der NEW AG in die NEW Kommunalholding GmbH eingebracht und ist im Zuge dessen mit jetzt 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt.

Die Verkehrssparte der WestEnergie und Verkehr GmbH wurde auf die WestVerkehr GmbH abgespalten. An der WestVerkehr GmbH ist die NEW Kommunalholding GmbH mit rd. 98 % und die KWH GmbH mit rd. 2 % beteiligt.

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 mit einem Beteiligungsanteil in Höhe von 16,66 % ergibt sich für auch die Stadt Geilenkirchen als KWH-Gesellschafter eine prozentuale mittelbare Beteiligung an der NEW-Kommunalholding GmbH von rd. 1,54 %. Die NEW-Kommunalholding selbst hält 60,05%-Anteile an der NEW AG. Hieraus folgt eine mittelbare Beteiligung der Stadt Geilenkirchen an der NEW AG von etwa 0,93 %; weitere mittelbare Beteiligungen ergeben sich an Tochter- bzw. Enkelgesellschaften der NEW AG und im nachgeordneten Bereich der Holding.

Gegenstand des Unternehmens, Öffentlicher Zweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall und Verkehr sowie von mit diesen im Zusammenhang stehenden Diensten.

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft besteht darin, für die Bevölkerung des Kreises Heinsberg preisgünstige und sichere Leistungen der Daseinsfürsorge zur Verfügung zu stellen. Diesen öffentlichen Zweck erfüllt die Gesellschaft durch entsprechende Beteiligungen, die sie an anderen Unternehmen hält.

Nach der Abgabe des operativen Geschäftes verwaltet die Gesellschaft ihre Beteiligungen und erfüllt ihre Pensionsverpflichtungen, die hauptsächlich gegenüber den ehemaligen Geschäftsführern der Gesellschaft besteht.

Im Bereich des ÖPNV wickelt die Gesellschaft die Zahlungsansprüche und Verpflichtungen zwischen den Aufgabenträgern des ÖPNV, dem Kreis Heinsberg und dem Personennahverkehrsunternehmen ab.

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung und ein Geschäftsführer.

Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern; ständiges Mitglied sind der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Heinsberg als dessen Vorsitzender und der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung als stellvertretender Vorsitzender. Weitere 13 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der Gesellschafter gewählt.

Die Gesellschafterversammlung hat 17 Mitglieder; der Kreis Heinsberg stellt 6 Mitglieder, die übrigen 11 Gesellschafter stellen jeweils einen Vertreter.

Personal

Neben dem Geschäftsführer hält die KWH kein weiteres Personal vor.

Bilanzdaten und Jahresergebnisse

	2017	2018	2019
Aktivseite der Bilanz			
A. Anlagevermögen	29.132.207,99 €	29.632.207,99 €	30.132.207,99 €
B. Umlaufvermögen	3.356.281,47 €	3.974.914,47 €	3.906.923,72 €
Passivseite der Bilanz			
A. Eigenkapital	24.980.421,17 €	25.891.471,52 €	25.841.531,76 €
B. Rückstellungen	1.390.439,00 €	1.196.226,00 €	1.207.012,00 €
C. Verbindlichkeiten	6.117.629,29 €	6.519.424,94 €	6.990.587,95 €
Bilanzsumme	32.488.489,46 €	33.607.122,46 €	34.039.131,71 €

Jahresüberschuss	4.442.743,07 €	4.553.789,42 €	3.703.845,66 €
Jahresfehlbetrag	-	-	-

Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Der Anteil der Stadt Geilenkirchen am Gewinn der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 betrug 342.605,72 € (Ausschüttung in 2020).

2. Beteiligung an der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH“ (WfG)

Die Stadt Geilenkirchen ist mit einer Stammeinlage in Höhe von 15.360,00 € an der WfG beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zum 31.12.2018 235.520,00,- € = 100 %.

Gesellschafter und Beteiligungsverhältnisse:

der Kreis Heinsberg mit einer Stammeinlage v.	81.920,00 € = 34,78 %
die Stadt Heinsberg mit einer Stammeinlage v.	25.600,00 € = 10,87 %
die Stadt Erkelenz mit einer Stammeinlage von	25.600,00 € = 10,87 %
die Stadt Hückelhoven mit einer Stammeinlage v.	25.600,00 € = 10,87 %
die Kreissparkasse Heinsberg mit einer Stammeinlage v.	*
die Stadt Geilenkirchen mit einer Stammeinlage v.	15.360,00 € = 6,52 %
die Stadt Übach-Palenberg mit einer Stammeinlage v.	15.360,00 € = 6,52 %
die Stadt Wegberg mit einer Stammeinlage v.	15.360,00 € = 6,52 %
die Gemeinde Gangelt mit einer Stammeinlage v.	7.680,00 € = 3,26 %
die Gemeinde Selfkant mit einer Stammeinlage v.	7.680,00 € = 3,26 %
die Gemeinde Waldfeucht mit einer Stammeinlage v.	7.680,00 € = 3,26 %
die Stadt Wassenberg mit einer Stammeinlage v.	7.680,00 € = 3,26 %
	235.520,00 € = 100,000 %

*Mit Ablauf des 31.12.2017 ist die Kreissparkasse Heinsberg aus dem Gesellschafterkreis der WfG ausgeschieden. Der Geschäftsanteil der Kreissparkasse in Höhe von 20.480,00 € wurde eingezogen; hiermit verbunden war eine Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft von bisher 256.000,00 € auf neu 235.520,00 €. Durch die Kapitalherabsetzung erhöhte sich das Beteiligungsverhältnis der Stadt Geilenkirchen von bisher 6,0 % auf 6,52 %.

Entstehung und Entwicklung der Gesellschaft

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WfG) wurde am 05.01.1978 gegründet. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heinsberg.

Die kommunalen Gesellschafter der WfG haben im Verlauf des Jahres 2017 durch entsprechende Beschlüsse in ihren politischen Gremien die Voraussetzungen zur Integration der Tourismusförderung und -entwicklung in die Zuständigkeit der WfG und der damit verbundenen Erweiterung des bisherigen Aufgabenbereichs der Gesellschaft geschaffen; hiermit verbunden war die Liquidation des Heinsberger Tourist Service e. V. (HTS) als bisherigem Aufgabenträger für den Tourismusbereich. Dass für die kommunalen Gesellschafter erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung wurde im November 2017 positiv abgeschlossen.

Auf Ebene der Gesellschaft (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) wurden bis zum Ende des Jahres 2017 die notwendigen Beschlüsse gefasst bzw. die formalrechtlichen Voraussetzungen (Änderung des Gesellschaftsvertrages, Anpassung des Betrauungsaktes der WfG) zur Erweiterung des Aufgabenspektrums der WfG geschaffen.

Gegenstand des Unternehmens, Öffentlicher Zweck

Unternehmensgegenstand und öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wirtschaft, der Industrie, des Handwerks, des Handels und des Kleingewerbes im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, durch eine Stärkung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft die Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern und die Wirtschafts- und Sozialstruktur in den kreisangehörigen Gemeinden sowie des Kreises Heinsberg zu verbessern. Hierzu übernimmt die Gesellschaft auch Aufgaben im Freizeit- und Tourismusbereich und der insbesondere touristischen Standortentwicklung sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Stärkung und Förderung der Wirtschaftsräume innerhalb des Gesellschaftsgebietes und seines Umlandes in den Bereichen Freizeit und Naherholung sowie Tourismus dienen.

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich aus dem Landrat des Kreises Heinsberg, den Bürgermeistern der Gesellschafterkommunen sowie 3 vom Kreistag benannten Mitgliedern zusammen; ein weiteres Mitglied stellt nach wie vor - auch nach deren Ausscheiden aus dem Gesellschafterkreis - die Kreissparkasse Heinsberg in Person des Vorsitzenden des Vorstands der Sparkasse.

In die Gesellschafterversammlung entsendet der Kreis Heinsberg bis zu 6 Vertreter. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, 3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt.

Personal

Die Gesellschaft beschäftigt insgesamt 14 Mitarbeitende (Stand 2018).

Bilanzdaten und Jahresergebnisse

	2017	2018	2019
Aktivseite der Bilanz			
A. Anlagevermögen	3.188.061,79 €	2.891.524,71 €	2.578.571,71 €
B. Umlaufvermögen	13.939,02 €	145.988,02 €	43.662,06 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	151.719,00 €	132.657,87 €	113.132,86 €
Passivseite der Bilanz			
A. Eigenkapital	506.000,00 €	485.520,00 €	485.520,00 €
B. Erhaltene Investitionszuschüsse	873.330,86 €	691.662,86 €	511.309,86 €
C. Rückstellungen	76.200,00 €	93.398,62 €	89.882,34 €
D. Verbindlichkeiten	1.748.188,95 €	1.757.589,12 €	1.532.654,43 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten	150.000,00 €	142.000,00 €	116.000,00 €
Bilanzsumme	3.353.719,81 €	3.170.170,60 €	2.735.366,63 €

Jahresüberschuss	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresfehlbetrag	-	-	-

3. Beteiligung an der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH (VWG)

Die Stadt Geilenkirchen ist mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 1.156.380,00 € an der Gesellschaft beteiligt. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 2.405.120,- € = 100 %.

Gesellschafter sind:

die Stadt Geilenkirchen mit einer Stammeinlage v.	1.156.380,00 € = 48,08 %
Die Gemeinde Gangelt mit einer Stammeinlage v.	660.930,00 € = 27,48 %
die Gemeinde Selfkant mit einer Stammeinlage v.	527.440,00 € = 21,93 %
die Stadt Hückelhoven mit einer Stammeinlage v.	38.480,00 € = 1,60 %
die Stadt Heinsberg mit einer Stammeinlage v.	21.890,00 € = 0,91 %
	2.405.120,00 € = 100,000 %

Entstehung der Gesellschaft

Die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH entstand am 23.06.1993 durch Umwandlungserklärung durch die Gesellschafter. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Geilenkirchen.

Gegenstand des Unternehmens, Öffentlicher Zweck

Unternehmensgegenstand und öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist die Wassergewinnung, Wasseraufbereitung sowie die Wasserversorgung der Gemeinden Selfkant und Gangelt sowie der Städte Geilenkirchen und Hückelhoven (nur Ortschaft Brachelen).

Darüber hinaus versorgt die Gesellschaft die Stadt Linnich im Rahmen eines mit der Gelsenwasser AG abgeschlossenen Liefervertrages mit Trinkwasser.

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung sowie die Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern; 2 Mitglieder stellt die Stadt Geilenkirchen, je 1 Mitglied stellen die Gemeinden Gangelt und Selfkant. 1 weiteres Mitglied wird aus dem Bereich der Arbeitnehmer der Gesellschaft entsandt.

Die Gesellschafterversammlung hat insgesamt 13 Mitglieder, davon 5 Mitglieder des Gesellschafters Stadt Geilenkirchen und je 3 Mitglieder der Gemeinden Gangelt und Selfkant sowie je 1 Mitglied der Städte Hückelhoven und Heinsberg.

Die Gesellschaft hat 1 alleinigen Geschäftsführer für die Leitung der Gesellschaft bestellt.

Personal

Die Gesellschaft beschäftigt nach dem Stand vom 31.12.2019 durchschnittlich 15 gewerbliche und 11 kaufmännische Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer und ohne Auszubildende)

Bilanzdaten und Jahresergebnisse

	2017	2018	2019
Aktivseite der Bilanz			
A. Anlagevermögen	15.866.060,93 €	15.830.811,13 €	16.046.699,75 €
B. Umlaufvermögen	1.282.014,23 €	1.557.746,66 €	1.572.974,92 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	3.470,45 €	4.256,27 €
Passivseite der Bilanz			
A. Eigenkapital	8.690.057,16 €	9.183.433,31 €	9.416.415,94 €
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	3.594.615,00 €	3.674.308,00 €	3.798.930,00 €
C. Rückstellungen	254.410,75 €	286.050,00 €	209.400,00 €
D. Verbindlichkeiten	4.608.534,45 €	4.248.506,93 €	4.199.185,00 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten	457,80 €	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme	17.148.075,16 €	17.392.298,24 €	17.623.930,94 €

Jahresüberschuss	1.154.370,88 €	1.293.376,15 €	1.032.982,63 €
Jahresfehlbetrag	-	-	

Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Der Anteil der Stadt Geilenkirchen am Gewinn der Gesellschaft für das Jahr 2019 wurde noch nicht ausgeschüttet. Für das Geschäftsjahr 2018 betrug der Anteil am Gewinn 384.640 € (Ausschüttung in 2019).

4. Beteiligung an der Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV GmbH)

Die Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV GmbH) hat ihren Sitz in Stolberg.

Die Stadt Geilenkirchen ist mit einer Stammeinlage in Höhe von 550,00 € an der Gesellschaft beteiligt. Das gezeichnete Kapital der EWV GmbH beträgt insgesamt 18.151.450,- € = 100 %.

Gesellschafter und Beteiligungsverhältnisse

Innogy SE, mit einer Stammeinlage v.	9.750.450,00 € = 53,717 %
die Stadt Stolberg /Rhld. mit einer Stammeinlage von	2.591.650,00 € = 14,278 %
die Stadt Eschweiler mit einer Stammeinlage v.	2.394.150,00 € = 13,190 %
die Städteregion Aachen mit einer Stammeinlage v.	1.679.300,00 € = 9,252 %
der Kreis Heinsberg mit einer Stammeinlage v.	687.950,00 € = 3,790 %
die Stadt Alsdorf mit einer Stammeinlage v.	395.750,00 € = 2,180 %
die Stadt Würselen mit einer Stammeinlage v.	358.350,00 € = 1,974 %
die Stadt Baesweiler mit einer Stammeinlage v.	181.550,00 € = 1,000 %
der Kreis Düren mit einer Stammeinlage v.	105.300,00 € = 0,580 %
die Gemeinde Roetgen mit einer Stammeinlage v.	1.050,00 € = 0,006 %
die Gemeinde Simmerath mit einer Stammeinlage v.	1.050,00 € = 0,006 %
die Stadt Monschau mit einer Stammeinlage v.	1.050,00 € = 0,006 %
die Stadt Heinsberg mit einer Stammeinlage v.	550,00 € = 0,003 %
die Gemeinde Aldenhoven mit einer Stammeinlage v.	550,00 € = 0,003 %
die Gemeinde Inden mit einer Stammeinlage v.	550,00 € = 0,003 %
die Gemeinde Langerwehe mit einer Stammeinlage v.	550,00 € = 0,003 %
die Stadt Linnich mit einer Stammeinlage v.	550,00 € = 0,003 %
die Gemeinde Niederzier mit einer Stammeinlage v.	550,00 € = 0,003 %
die Stadt Geilenkirchen mit einer Stammeinlage v.	550,00 € = 0,003 %
	18.151.450,00 € = 100,000 %

Entstehung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 10.10./13.11.1912 unter dem damaligen Firmennamen „Licht- und Kraftwerke Eschweiler-Stolberg“ gegründet und im Jahre 1993 umfirmiert.

Gegenstand des Unternehmens, Öffentlicher Zweck, Versorgungsgebiet

Die EWV GmbH ist ein regionaler Energiedienstleister und versorgt ca. 200.000 Privathaushalte und Unternehmen in der Städteregion Aachen sowie in den Kreisen Düren und Heinsberg mit Strom, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser und sonstigen Energiedienstleistungen. Darüber hinaus liefert die EWV Strom und Gas an Privat- und Geschäftskunden in weiten Teilen Deutschlands.

Die EWV steht für eine sichere und zuverlässige Energieversorgung versorgt dabei ihre Kunden in der Städteregion Aachen, im Kreis Düren sowie im Kreis Heinsberg mit Strom, Erdgas, Wärme und sonstigen Dienstleistungen.

Die EWW ist mit einem Anteil von 49,2 % an der Regionetz GmbH beteiligt und für deren kaufmännische Betriebsführung zuständig. Die Regionetz GmbH ist der größte regionale Netzbetreiber und regionale Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze und baut diese ständig weiter aus. Aus der Beteiligung an der Regionetz GmbH erzielt die EWW Erträge im Wege einer Ausgleichszahlung.

Die EWW ist ebenfalls wichtiger Partner für das Verbandswasserwerk Aldenhoven (VWA) und das Städtische Wasserwerk Eschweiler (StWE). Auch diese Gesellschaften werden von der EWW betriebsgeführt. Das StWE beliefert Abnehmer auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler mit Trinkwasser und Wärme. Für die Wärmeversorgung im Stadtgebiet Würselen sorgt die EWW GmbH mit ihrer 100-prozentigen Tochter, der Wärmeversorgung Würselen GmbH (WVW). Auch hier führt die EWW im Rahmen einer kaufmännischen Betriebsführung die Geschäfte. Das gleiche gilt für die EWW Baesweiler Verwaltungs GmbH und die EWW Baesweiler GmbH & Co. KG, welche die Bevölkerung in Baesweiler mit Strom und Wärme versorgt.

In den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Stolberg und Eschweiler (Ortsteil Weisweiler) werden die öffentlichen Beleuchtungsanlagen durch die EWW GmbH betrieben.

Der Ausbau erneuerbarer Energien in der Region wird durch die EWW aktiv vorangetrieben. Hierzu wurde gemeinsam mit kommunalen Anteilseignern und privatrechtlichen Gesellschaftern die GREEN Gesellschaft für regionale Energie mbH gegründet. Mit der Gründung der Projektgesellschaften GREEN Solar Herzogenrath GmbH im Jahre 2012, an welcher die EWW GmbH mit 45 % beteiligt ist und der 5%-Beteiligung an der RURENERGIE GmbH in 2014 wurde das Betätigungsfeld im Bereich der erneuerbaren Energien deutlich erweitert.

Die EWW hält ferner eine 6,58%-Beteiligung an der Green GECCO Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG.

In 2019 beteiligte EWW sich zu 49% am Windpark Paffendorf in Bergheim, 51% werden von der Stadtwerke Bergheim GmbH gehalten.

Seit dem Jahre 2016 ist die Windpark Eschweiler Beteiligungs GmbH in Stolberg eine weitere Beteiligung der EWW GmbH mit einem Anteil von 59,2 %. Auch diese Gesellschaft wird von der EWW GmbH betriebsgeführt.

Über die Beteiligung an der EWW GmbH ergeben sich für die Stadt Geilenkirchen somit weitere mittelbare Beteiligungen an Tochter- und Enkelgesellschaften der Gesellschaft.

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Außerhalb der Organe der Gesellschaft besteht ein satzungsmäßiger Beirat, der den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten berät.

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern.

In die Gesellschafterversammlung kann jeder Gesellschafter bis zu zwei Vertreter entsenden.

Die Geschäftsführung obliegt einem alleinigen Geschäftsführer.

Personal

Im Jahr 2019 beschäftigte die Gesellschaft jahresdurchschnittlich 238 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bilanzdaten und Jahresergebnisse

	2017	2018	2019
Aktivseite der Bilanz			
A. Anlagevermögen	146.528.583,34 €	148.992.108,10 €	154.395.612,04 €
B. Umlaufvermögen	26.122.959,22 €	43.602.674,59 €	42.632.752,19 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	207.021,98 €	154.509,62 €	723.908,38 €
Passivseite der Bilanz			
A. Eigenkapital	49.346.515,85 €	53.527.388,90 €	55.804.861,42 €
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagenvermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
C. Rückstellungen	65.071.157,60 €	61.939.133,24 €	65.827.623,45 €
D. Verbindlichkeiten	58.403.377,43 €	77.252.010,95 €	75.565.439,00 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten	37.513,66 €	30.759,22 €	554.348,74 €
Bilanzsumme	172.858.564,54 €	192.749.292,31 €	197.752.272,61 €

Jahresüberschuss	13.474.744,38 €	17.180.873,05 €	18.777.472,52 €
Jahresfehlbetrag	-	-	-

Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Der Anteil der Stadt Geilenkirchen am Gewinn der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 betrug 515,11 € (Ausschüttung in 2020).

II. Mehrheitsbeteiligungen

1. Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH

Die Stadt Geilenkirchen ist mit einer Stammeinlage in Höhe von 350.000,- € an der Gesellschaft beteiligt. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Geilenkirchen.

Gesellschafter sind

die Stadt Geilenkirchen mit einer Stammeinlage v.	350.000,00 € = 70,00 %
die S-IBG Immobilien-Beteiligungs-Gesellschaft der Kreissparkasse Heinsberg mbH mit einer Stammeinlage v.	150.000,00 € = 30,00 %

Entstehung der Gesellschaft

Die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH wurde am 29.08.2013 gegründet.

Öffentlicher Zweck

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ist die städtebauliche Entwicklung der Stadt Geilenkirchen durch den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung, die Beplanung, die Baureifmachung und die Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten in der Stadt Geilenkirchen zu verbessern.

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat hat sieben Mitglieder. Davon entsendet die Stadt Geilenkirchen vier Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Stadtrates sein müssen, die S-IBG Immobilien-Beteiligungs-Gesellschaft der Kreissparkasse Heinsberg mbH zwei Mitglieder. Der Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates.

In der Gesellschafterversammlung wird der Gesellschafter durch die von ihm bestellte Person vertreten. Der Gesellschafter hat für je volle 100,- € Geschäftsanteil eine Stimme.

Die GmbH wird von zwei Geschäftsführern geführt, welche von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.

Bilanzdaten und Jahresergebnisse

	2017	2018	2019
Aktivseite der Bilanz			
A. Anlagevermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
B. Umlaufvermögen	2.125.886,26 €	3.527.444,46 €	2.891.975,87 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Passivseite der Bilanz			
A. Eigenkapital	845.633,44 €	2.312.266,20 €	1.563.577,37 €
B. Rückstellungen	171.988,27 €	1.041.164,26 €	600.913,00 €
C. Verbindlichkeiten	1.108.264,55 €	174.014,00 €	727.485,50 €
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme	2.125.886,26 €	3.527.444,46 €	3.854.574,82 €

Jahresüberschuss	37.637,78 €	1.466.632,76 €	751.311,17 €
Jahresfehlbetrag	-	-	-

Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Der Anteil der Stadt Geilenkirchen am Gewinn der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 betrug 525.000 € (Ausschüttung in 2020).

2. Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant

Der Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant ist im Jahr 2017 aus dem bisherigen Förderschulzweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant hervorgegangen. Der Sitz des Zweckverbandes ist die Gemeinde Gangelt.

Mitglieder sind

die Gemeinde Gangelt
die Stadt Geilenkirchen
die Gemeinde Selfkant

Entstehung und Entwicklung des Zweckverbandes

Die Aufgaben des bisherigen Förderschulzweckverbandes als Träger der Mercator-Schule in Gangelt sind mit der Übernahme der Schulträgerschaft durch den Kreis Heinsberg (mit Schuljahresbeginn 2015/2016) entfallen. Die Verbandsversammlung hat als Folge dessen im November 2017 über eine Neufassung der Verbandssatzung entschieden.

Im Ergebnis konnte der Verband in seiner bisherigen Zusammensetzung mit neuem Namen und neuer Aufgabe erhalten bleiben. Seine satzungsgemäße Aufgabe ist nunmehr die Verwaltung, die Vermarktung und der Betrieb der verbandseigenen Gebäude einschließlich aller zugehörigen Servicefunktionen (z. B. Bewirtschaftung, Hausmeister)

Der Anteil der Stadt Geilenkirchen am neuen Verband beträgt nach wie vor 59,0 %.

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher. Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, wovon die Stadt Geilenkirchen 5 Mitglieder und die Gemeinden Gangelt und Selfkant jeweils 3 Mitglieder entsenden.

Der Vorstandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt.

Öffentlicher Zweck

Der öffentliche Zweck des Zweckverbandes besteht nach aktueller Satzungsregelung in der Verwaltung, Vermarktung und dem Betrieb von verbandseigenen Gebäuden einschließlich aller zugehörigen Servicefunktionen.

Deckung des Finanzbedarfs

Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen des Verbandes werden zu 59 % von der Stadt Geilenkirchen, zu 21 % von der Gemeinde Gangelt und zu 20 % von der Gemeinde Selfkant getragen. Verwaltungskosten, die der Gemeinde Gangelt als Geschäftsstelle des Verbandes entstehen, werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 8 % der ordentlichen Aufwendungen des vorausgegangenen Haushaltsjahres abgegolten.

Bilanzdaten und Jahresergebnisse

	2017	2018	2019
Aktivseite der Bilanz			
A. Anlagevermögen	3.881.751,53 €	3.816.503,32 €	3.760.212,95 €
B. Umlaufvermögen	34.806,71 €	82.812,59 €	94.361,87 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Passivseite der Bilanz			
A. Eigenkapital	1.083.201,37 €	1.152.015,58 €	1.232.497,15 €
B. Sonderposten	2.501.509,94 €	2.457.561,93 €	2.419.204,72 €
C. Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
D. Verbindlichkeiten	331.846,93 €	289.738,42 €	202.872,95 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme	3.916.558,24 €	3.899.315,91 €	3.854.574,82 €

Jahresüberschuss	77.027,97 €	68.814,19 €	80.828,49 €
Jahresfehlbetrag	-	-	-

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	18.08.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Beratung und Entscheidung über die Organisation der Schadstoffabfallsammlung

Sachverhalt:

1) Ausgangslage

Gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Geilenkirchen können schadstoffhaltige Abfälle zu den von der Stadt Geilenkirchen bekanntgegeben Öffnungszeiten an einer Sammelstelle angeliefert werden.

Diese Sammelstelle ist seit vielen Jahren der Recyclinghof der Firma Schönackers in Geilenkirchen-Niederheid.

Es fallen Kosten für die Annahme und den Weitertransport der Abfälle zur Umschlagsanlage des Kreises in Gangelt-Hahnbusch an.

Der bisherige Betreiber der Schadstoffsammelstelle hat mitgeteilt, dass zum Weiterbetrieb der bisherigen Schadstoffsammlung auf dem Gelände des Recyclinghofs erhebliche Investitionen wie z.B. der Bau einer Löschwasserrückhalteanlage erforderlich seien, die zum einen zu Platzproblemen und zum anderen zu deutlich erhöhten Kosten für den Auftraggeber bei Neuvergabe des Vertrages führen würden. Der bisherige Vertrag endet am 31.12.2020.

Aufgrund dieser Mitteilung hat die Verwaltung zwei Alternativen zur Schadstoffsammlung erarbeitet.

2) Handlungsalternativen

- a) Der Kreis Heinsberg betreibt auf der Abfallumschlagsanlage Gangelt-Hahnbusch ebenfalls eine stationäre Schadstoffsammelstelle. Die Bürger der Stadt Geilenkirchen könnten diese Schadstoffsammelstelle ohne weitere Kosten mitbenutzen. Die Entfernung erscheint aus Sicht der Verwaltung zumutbar, zumal schadstoffhaltige Abfälle doch eher selten und in geringem Maße anfallen.

Es müssten keine Kosten auf die Abfallgrundgebühr umgelegt werden.

- b) Die Stadt betreibt die Sammlung und den Weitertransport zur Umschlagsanlage Gangel-Hahnbusch durch ein sogenanntes Schadstoffmobil. Hierbei sucht ein speziell ausgestattetes Fahrzeug verschiedene Orte im Stadtgebiet auf und die Bürger liefern die Schadstoffe bei diesem Fahrzeug ab.

Die Verwaltung schlägt in diesem Fall eine monatliche Sammlung an verschiedenen wiederkehrenden Standorten im Stadtgebiet vor. Beispielhaft ist nachfolgend ein Sammelplan für das Jahr 2021 abgebildet.

Datum	Tag	Standorte	von	bis
05.01.2021	Di	Gillrath	09:00	10:00
		Teveren	10:30	11:30
		Fliegerhorstsiedlung	12:00	13:00
		Grotenrath	13:30	14:30
Datum	Tag	Standorte	von	bis
02.02.2021	Di	Niederheid	09:00	10:00
		Bauchem	10:30	11:30
		Geilenkirchen	12:00	13:00
Datum	Tag	Standorte	von	bis
02.03.2021	Di	Beeck	09:00	10:00
		Leiffarth	10:30	11:30
		Lindern	12:00	13:00
Datum	Tag	Standorte	von	bis
06.04.2021	Di	Immendorf	09:00	10:00
		Waurichen	10:30	11:30
		Prummern	12:00	13:00
Datum	Tag	Standorte	von	bis
04.05.2021	Di	Gillrath	09:00	10:00
		Teveren	10:30	11:30
		Fliegerhorstsiedlung	12:00	13:00
		Grotenrath	13:30	14:30
Datum	Tag	Standorte	von	bis
01.06.2021	Di	Niederheid	09:00	10:00
		Bauchem	10:30	11:30
		Geilenkirchen	12:00	13:00
Datum	Tag	Standorte	von	bis
06.07.2021	Di	Beeck	09:00	10:00
		Leiffarth	10:30	11:30
		Lindern	12:00	13:00
Datum	Tag	Standorte	von	bis
03.08.2021	Di	Immendorf	09:00	10:00
		Waurichen	10:30	11:30
		Prummern	12:00	13:00
Datum	Tag	Standorte	von	bis
07.09.2021	Di	Gillrath	09:00	10:00
		Teveren	10:30	11:30
		Fliegerhorstsiedlung	12:00	13:00
		Grotenrath	13:30	14:30
Datum	Tag	Standorte	von	bis
06.10.2021	Di	Niederheid	09:00	10:00
		Bauchem	10:30	11:30
		Geilenkirchen	12:00	13:00
Datum	Tag	Standorte	von	bis

03.11.2021	Di	Beeck	09:00	10:00
		Leiffarth	10:30	11:30
		Lindern	12:00	13:00
Datum	Tag	Standorte	von	bis
01.12.2021	Di	Immendorf	09:00	10:00
		Waurichen	10:30	11:30
		Prummern	12:00	13:00
Datum	Tag	Standorte	von	bis
05.01.2021	Di	Gillrath	09:00	10:00
		Teveren	10:30	11:30
		Fliegerhorstsiedlung	12:00	13:00
		Grotenrath	13:30	14:30

Diese Leistung müsste öffentlich ausgeschrieben werden. Es wird mit jährlichen Kosten für die Sammlung und den Weitertransport in Höhe von 21.500,00 € gerechnet, die auf die Abfallgrundgebühr umgelegt werden müssten.

Beschlussvorschlag:

Die Handlungsalternative a) wird beschlossen.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Kämmerei
23.07.2020
1953/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.08.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Antrag der Musikschule Geilenkirchen e.V. auf Erhöhung des städtischen Zuschusses

Sachverhalt:

Aufgrund des Vertrages vom 09.12.2003 (siehe Anlage) erhält die Musikschule Geilenkirchen e.V. jährlich einen städtischen Zuschuss in Höhe von 35.000 €.

Der Vorstand des Vereins hat eine Erhöhung des städtischen Zuschusses in Höhe von 10% beantragt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Argumentation des Vereins ist nachvollziehbar und schlüssig. Die Notwendigkeit des Anstiegs bzw. der Erhöhung des Personaletats für den Zweck der Konkurrenzfähigkeit der Musikschule ist gegeben.

Perspektivisch empfiehlt die Verwaltung die Umstellung des Pauschalzuschusses auf einen Schülermaßstab. Hierdurch könnte eine Dynamisierung des städtischen Zuschusses erzielt werden. Je mehr Schüler betreut werden, desto höher wäre der städtische Zuschuss. Hierdurch könnte auch ein Leistungsanreiz für die Musikschule gesetzt werden.

Dieser Vorschlag wurde mit dem Vorstand der Musikschule diskutiert. Aufgrund der im Zuge der Corona-Pandemie stark schwankenden Schülerzahl soll der Vorschlag nicht sofort, sondern lediglich mittelfristig umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der jährliche Zuschuss zu den Betriebskosten der Musikschule Geilenkirchen e.V. wird ab dem Jahr 2021 auf 38.500 € erhöht.

Anlagen:

Antrag Musikschule
Vertrag Musikschule

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)



Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 02.07.2020

Vertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Musikschule Geilenkirchen Unser Gespräch vom 01.07.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

am 01.07.2020 hat ein perspektivisches Gespräch zwischen dem engeren Vorstand der Musikschule Geilenkirchen und der Verwaltungsspitze der Stadt Geilenkirchen stattgefunden. In diesem Gespräch haben wir darauf hingewiesen, dass es uns in der Konkurrenz zu den umliegenden Musikschulen mittlerweile nicht mehr möglich ist, vergleichbare Honorare zu zahlen, die entsprechend qualifizierten Kolleg*innen wandern ab zu Schulen, die höhere Honorare zahlen können. Die Unterrichtsgebühren hingegen sind zwischen den Schulen durchaus vergleichbar. Der Grund liegt letztlich darin, dass die mit Vertrag vom Dezember 2003 festgeschriebene Bezuschussung der Musikschule durch die Stadt, die seinerzeit die weggefallenen Kreiszuschüsse ersetzen sollte, seit 2003 unverändert fließt, sämtliche Ausgaben jedoch in den 17 Jahren deutlich angestiegen sind.

Um die Qualität der Ausbildung in der Musikschule Geilenkirchen mittelfristig sicherstellen zu können, bitten wir zu prüfen, ob eine dauerhafte Erhöhung der Bezuschussung um etwa 10% möglich ist. Selbst mit dieser Erhöhung stellt sich das Angebot unserer Musikschule immer noch um Klassen günstiger dar, als eine per Zwangsumlage an den Kreis mitfinanzierte Kreismusikschule.

Zur Information der heutigen Ratsmitglieder rege ich an, den seinerzeitigen Vertrag den Ratsmitgliedern vor einer Entscheidung vollständig zur Kenntnis zu geben.

Ich bitte um eine wohlwollende Prüfung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

U. Böken
Vorsitzender

VERTRAG

zwischen

Stadt Geilenkirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

- nachfolgend "Die Stadt" -

und

Musikschule Geilenkirchen e.V., vertreten durch den Vorstand, Markt 15, 52511 Geilenkirchen

- nachfolgend "Die Musikschule" -

über die Nutzung eines städtischen Gebäudes durch die Musikschule

Es ist stets das Bestreben der Stadt gewesen, ihren Einwohnern ein möglichst breit gefächertes Programm an Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, auch auf kulturellem und musikischem Gebiet, zu bieten. Die Stadt begrüßt daher private Initiativen, die sie bei der Bewältigung der insoweit anfallenden Aufgaben entlasten, und ist bereit, solche privaten Initiativen, solange und soweit es ihr möglich ist, zu fördern und zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsschließenden unter Wahrung ihrer jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit folgendes.

§ 1 Objekt

- 1) Die Stadt überläßt der Musikschule zum satzungsmäßigen Unterrichtsbetrieb das gesamte Gebäude am Markt 15, lediglich mit Ausnahme von zwei Räumen, die zur Nutzung der Albert-Jansen-Stiftung überlassen sind. Auf eine genaue Beschreibung der Räumlichkeiten sowie auf eine zeichnerische Darstellung wird verzichtet.
- 2) Die Räumlichkeiten sind der Musikschule bekannt, da sie bereits bisher hier den Musikunterricht erteilt hat. Die Stadt gewährt die Nutzung der Räumlichkeiten in diesem Zustand; die Musikschule hält die Räume in diesem Zustand für die von hier durch satzungsgemäß durchzuführenden Zwecke geeignet.

§ 2 Unterhaltung

- 1) Die Stadt erhält und unterhält das Gebäude in dem für die Zwecke des Musikschulbetriebes erforderlichen Zustand. Die Stadt übernimmt die Reinigung des Gebäudes einschließlich der Zuwege; sie übernimmt auch den Winterdienst.
- 2) Die Kosten für elektrische Energie, Heizung sowie Wasserver- und entsorgung trägt die Stadt.

§ 3 Vertragsdauer

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er ist kündbar

a) für die Musikschule mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres

b) für die Stadt mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende des dritten auf den Ausspruch der Kündigung folgenden Kalenderjahres.

- 2) Benötigt die Stadt wegen dringender städtischer Belange, die anderweitig nicht gedeckt werden können, die Räumlichkeiten, so ist sie zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres (31. August) berechtigt. Sie hat jedoch gleichzeitig der Musikschule andere Räumlichkeiten zu den Bedingungen dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen, in denen der Musikunterricht im bisherigen Umfang fortgeführt werden kann.

§ 4 Hausrecht

Während der Nutzung des Gebäudes für die satzungsmäßigen Zwecke der Musikschule übt diese das dem Grundstückseigentümer zustehende Hausrecht im Gebäude und auf dem Grundstück aus.

§ 5 Zuschuß

- 1) Zur Förderung des Musikschulunterrichtes stellt die Stadt der Musikschule jährlich einen im Januar des laufenden Kalenderjahres im voraus fälligen Zuschuß von derzeit € 35.000,00 zur Verfügung.
- 2) Wird dieser Zuschuß im laufenden Kalenderjahr nicht vollständig verbraucht, so ist der Überschuß unter Anrechnung auf den im folgenden Jahr fälligen Zuschuß zu übertragen.

§ 6 Versicherung

- 1) Die Stadt unterhält eine Gebäudeversicherung.
- 2) Die Musikschule unterhält ihrerseits während der Zeit des Schulbetriebes eine Haftpflichtversicherung gegen die vom Schulbetrieb ausgehenden Risiken für Schüler, Lehrkräfte und Dritte. Des weiteren trägt die Musikschule Sorge für die Versicherung des ihr gehörenden, in dem Gebäude untergebrachten Inventars.

§ 7 Schlußbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit sowohl der vorherigen Beschlußfassung in den jeweiligen Gremien der Vertragspartner als auch der Schriftform.
- 2) Für die Erledigung der Aufgaben des Alltagsbetriebes benennen die Vertragspartner jeweils zu Beginn des Schuljahres einen kompetenten Ansprechpartner.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berühren.

Geilenkirchen, den 09.12.2003


.....
(Stadt Geilenkirchen)
Bürgermeister

Geilenkirchen, den 09.12.2003


.....
(Musikschule Geilenkirchen e.V.)

Vertretungsberechtigter Beamter:


Brunen
Beigeordneter

Verwaltung
07.07.2020
1938/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Antrag der Fraktion Bürgerliste zur Förderung der Vereine und vereinsähnlichen Einrichtungen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.07.2020 beantragt die Fraktion Bürgerliste eine Förderung der Vereine und vereinsähnlichen Einrichtungen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie.

Hierzu werden drei Beschlussvorschläge unterbreitet (siehe Anlage Antrag).

Zu den Beschlussvorschlägen wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen.

- 1) Aufgrund des Ausfalls von Vereinsveranstaltungen werden viele Gebühren (z.B. Gestattung für Schank- und Speisewirtschaften) erst gar nicht erhoben. In den Fällen wo eine Gebühr bereits erhoben wurde, kommt ein nachträglicher Erlass in Betracht, wenn die Zahlung der Gebühr eine besondere persönliche oder sachliche Unbilligkeit darstellt. Die sachliche Unbilligkeit kann in der besonderen Härte der Corona-Pandemie gesehen werden. Die Verwaltung hat dies bereits entsprechend umgesetzt und praktiziert. Eine gesonderte Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
- 2) Der Beschlussvorschlag wird als zielführend erachtet. Teilweise haben die Vereine schon Stundungen der Mieten bis zum 31.12.2020 in Anspruch genommen. Die gestundeten Beträge würden dann teilweise erlassen werden. Dies betrifft folgende Vereine bzw. Liegenschaften:
 - Bürgerhaus Bauchem, Bürgerhaus Bauchem gGmbH
 - Bürgerhalle Würm, Förderverein der Ortsvereine Würm e.V.
 - Alte Schule Grotenrath, St. Cornelius Schützen Grotenrath
- 3) Dem Beschlussvorschlag sollte aus Sicht der Verwaltung nicht entsprochen werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits ein Sonderprogramm „Heimat, Tradition und Brauchtum“ zur Unterstützung von Vereinen und Verbänden während der Corona-Pandemie aufgelegt. Das Förderprogramm wurde am 29.06.2020 veröffentlicht. Anträge können ab dem 15. Juli 2020 bei den Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen gestellt werden.

Gemeinnützige Vereine oder Organisationen, die im Sinne ihrer satzungsgemäßen Aktivitäten den Bereichen Heimat, Tradition und Brauchtum zuzuordnen sind, sollen zur Überwindung eines durch die Corona-Krise verursachten existenzgefährdenden Liquiditätengpasses beim Land Nordrhein-Westfalen einen einmaligen Zuschuss in Höhe

von bis zu 15.000 Euro beantragen können. Die Unterstützung richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

Voraussetzung für die Gewährung der Sonderhilfe ist die Vermeidung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass muss aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben durch die Corona-Pandemie eingetreten sein.

Um eine heute noch gar nicht bezifferbare Belastung des städtischen Haushalts zu vermeiden sollte auf das vorrangige Landesförderprogramm verwiesen werden.

Die Verwaltung hat die im Vereinsverzeichnis der Stadt gelisteten Vereine bereits über das Förderprogramm des Landes informiert. Ebenso wurde auf der städtischen Homepage und auf der Facebookseite auf das Förderprogramm verwiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem im Antrag genannten Beschlussvorschlag Nr. 2 wird zugestimmt. Die Beschlussvorschläge Nr. 1 und Nr. 3 werden abgelehnt.

Anlage:

Antrag Vereine

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)



Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 03.07.2020

Bürgerliste, Christian Kravanja, Auf dem Knipp 10, 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Förderung der Vereine und vereinsähnlichen Einrichtungen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Bürgerliste beantragt, den oben genannten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 02.09.2020 aufzunehmen und wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

1. Vereine und vereinsähnliche Einrichtungen werden zu deren Förderung und Entlastung im Rahmen der Corona-Pandemie (Covid-19) die Kosten, Gebühren oder ähnliches für Genehmigungen, Gestattungen, Abnahmen etc. erlassen. Dies gilt für sämtliche Veranstaltungen im Jahr 2020, also auch für bereits stattgefundenen Veranstaltungen. Wurden hierfür bereits Zahlungen geleistet sind diese zu erstatten.
2. Sofern Vereine oder vereinsähnliche Einrichtungen Betriebskosten, Reinigungskosten, Raummieten oder ähnliches für das Jahr 2020 an die Stadt zu leisten haben werden diese auf 10/12 reduziert bzw. zwei Monatsraten erlassen, da die städtischen Liegenschaften in dieser Zeit nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar waren.
3. Darüber hinaus können Vereine oder vereinsähnliche Einrichtungen, welche durch die Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage gekommen sind, unter Darstellung der Aufwände, Erträge, und des Verlusts eine Einzelfall-/Härtefallregelung bei der Stadt beantragen. Der Antrag wird dann nach Vorprüfung durch die Verwaltung dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Begründung:

Die Vereinslandschaft in Geilenkirchen ist ein wichtiger Teil des sozialen Lebens der Stadt Geilenkirchen, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und trägt wesentlich zur Lebensqualität in unserer Stadt bei. In Folge der Corona-Pandemie können oder konnten jedoch viele Vereine ihren jeweiligen Vereinszweck nicht oder nur unter Einschränkungen nachkommen. Veranstaltungen konnten bzw. können nicht in der bewährten Art durchgeführt werden, was bei vielen Vereinen zu finanziellen Einbußen führt. Deswegen braucht es jetzt eine gezielte und individuelle Unterstützung.

Als erster Schritt sollten die Vereine im Jahr 2020 von Gebühren für Genehmigungen, Gestattungen oder Abnahmen befreit werden. Mieten, Betriebskostenpauschalen und Reinigungskosten sollten für 2 Monate erlassen werden, bei Jahreszahlungen sind diese auf 10/12 zu kürzen.

Kommen Vereine aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Schieflage, muss darüber hinaus über weitere finanzielle Unterstützung nachgedacht werden. Diese könnten von den Vereinen formlos, allerdings unter Darlegung der Aufwände, Erträge und des Verlusts bei der Stadt beantragt werden. Die letztendliche Entscheidung soll für jeden Einzelfall vom Rat getroffen werden.

Es muss uns allen in Geilenkirchen ein Anliegen sein, die vielfältigen Leistungen der Vereine und vereinsähnlichen Einrichtungen in unserer Stadt über die Corona-Pandemie hinaus zu erhalten!

Mit freundlichen Grüßen



Kravanja

Verwaltung
24.08.2020
1991/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Antrag der Fraktion Geilenkirchen bewegen! und FDP - Erstellung eines behördlichen Ordnungs- und Sicherheitskonzeptes für die Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag vom 19.08.2020 wird verwiesen.

Wie in dem Antrag ausgeführt, wurde das Thema bereits am 05.09.2018 im Haupt- und Finanzausschuss behandelt. Bereits seinerzeit wurde auf die Abgrenzung der gesetzlichen Zuständigkeiten zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden verwiesen. Die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden ist im Wesentlichen in zwei Erlassen aus den Jahren 2018 und 2019 geregelt, die ebenfalls zur Kenntnis beigegeführt sind. Über die Ergebnisse der sich hieraus ergebenden Zusammenarbeit sowie aktuelle Handlungsschwerpunkte wird bekanntlich in den jährlichen gemeinsamen Sicherheitskonferenzen berichtet und beraten.

Darüber hinausgehende allgemeingültige Regelungen lassen sich nicht in einem Konzept formulieren. Das Recht der Gefahrenabwehr ist stets dynamisch. Deshalb ist es Aufgabe der Sicherheitsbehörden, auf dynamische Lagen jeweils situationsbedingt zu reagieren und im jeweiligen Einzelfall konkrete Maßnahmen zu treffen. Hierzu hat es sich bewährt, dass ein permanenter Informationsaustausch zwischen Polizei und Ordnungsamt stattfindet und dass regelmäßige gemeinsame Bürgersprechstunden durchgeführt werden. Dies hat sich gerade in der jüngsten Vergangenheit als wesentlich effizienter erwiesen als mögliche allgemeingültige Konzepte. Über weitere einsatztaktische Abstimmungen zwischen Polizei und Ordnungsamt sollte sinnvollerweise ebenfalls nicht öffentlich berichtet und beraten werden.

Für den Fall, dass ein solches Sicherheitskonzept lediglich zum Ziel hat, eine stärkere Präsenz der örtlichen Ordnungsbehörde zu erreichen, so sollte dieses Ziel konkreter formuliert werden, damit daraufhin der notwendige Personalbedarf aufgezeigt werden kann.

Zur besseren Einordnung der wesentlichen sicherheitsrelevanten Aufgaben einer örtlichen Ordnungsbehörde wird auf den ebenfalls beigegeführten Bericht aus den letzten 2 ½ Jahren verwiesen.

Nach alledem wird vorgeschlagen, den Antrag in der vorliegenden Form abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Anlage/n:

Antrag Ordnungs- und Sicherheitskonzept_20200819

Erlass2018

Erlass2019

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 - 629 104)



52511 Geilenkirchen, den 19. August 2020
Am Sonnenhügel 24
0 24 51 / 9 11 51 75
fraktion@gkbewegen.de

Fraktion „Geilenkirchen bewegen!“ und FDP Am Sonnenhügel 24 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Bürgermeister Georg Schmitz
Markt 9

52511 Geilenkirchen

Antrag der Fraktion „Geilenkirchen bewegen! und FDP zur Aufnahme in die Tagesordnung des Rates am 2. September 2020

hier: Erstellung eines behördlichen Ordnungs- und Sicherheitskonzeptes für die Stadt Geilenkirchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

hiermit beantragen wir erneut die Aufnahme des Themas „Ordnung und Sicherheit in Geilenkirchen“ als Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil der Sitzung des Rates 2. September 2020 und verweisen auf die Verschiebung aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 05.09.2018.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zwar seinerzeit in der Ratssitzung am 7. November 2018 Thematisch unter Mitteilungen des Bürgermeisters angerissen, aber eine Beratung und Beschlussfassung fand nicht statt. Daher sieht unsere Fraktion dieses Thema noch nicht der Form halber als behandelt.

Gerade die letzten Wochen und Monate haben erneut gezeigt, dass in der Bevölkerung weiterhin ein subjektives Unsicherheitsgefühl vorherrscht, welches durch ein massives Auftreten der „Poser-Szene“ auf dem City-Parkplatz und Gewerbegebiet Niederheid, als auch durch Ruhestörungen, Vandalismus, Drogen- und Alkoholkonsum an vielen Orten und Plätzen in Geilenkirchen unterstrichen wird.

Verstärkt wird dies durch Verunreinigungen und Vermüllung von öffentlichen Aufenthaltsorten und Wald- und Feldgebieten, wie Wurmauenpark, Spielplätzen, Waldstadion, Sportzentrum Bauchem, Bahnhofsvorplatz, Bahnsteigen und -unterführungen. Um nur einige Orte zu nennen.

Das zu damaligen Zeitpunkt dem Rat ausgehändigte „Strategiepapier“, in Teilen abgeleitet vom „Strategiekonzept Sicherheit“ des deutschen Städtetages, kann nur als Ausgangspunkt für weitere Überlegungen sein.

Hier ist weiterhin, ein mit allen betroffenen Ämtern der Verwaltung (Ordnungsamt, Schulverwaltungsamt, Jugendamt, Stadtbetrieb/Bauhof) und der Kreispolizeibehörde abgestimmtes



Konzept zu „Ordnung und Sicherheit“ in Geilenkirchen erforderlich, aus dem hervorgeht und abgeleitet Maßnahmen festgelegt werden, um das subjektive Ordnungs- und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verbessert und die weiterhin hohe Kriminalitätsrate in Geilenkirchen gesenkt wird.

Hierbei ist der Fokus nicht nur auf die Bekämpfung der vorherrschenden Situation zu richten, sondern auch präventive Maßnahmen müssen Berücksichtigung finden. Auch sind eventuelle interkommunale Kooperationen mit Nachbarkommunen denkbar.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird damit beauftragt ein mit der Kreispolizeibehörde Heinsberg abgestimmtes behördliches Ordnungs- und Sicherheitskonzept zu entwickeln und vorzustellen, mit der Zielsetzung, dass die tatsächliche Sicherheit, aber auch das subjektive Ordnungs- und Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in Geilenkirchen durch geeignete Maßnahmen merklich verbessert wird.

Hierbei sind zu erwartende Kosten und Personalentwicklungen zu benennen und darzustellen.

Auf die Vorlage der aktuellen Kriminalitätsstatistiken der letzten beiden Jahre wird verzichtet, da diese der Verwaltung und dem Rat vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Kleinen
Fraktionsvorsitzender



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

6. Dezember 2018

Seite 1 von 4

-Elektronische Post-

Alle Kreispolizeibehörden

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen

Landeskriminalamt NRW

nachrichtlich:

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung
und Personalangelegenheiten NRW

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Bundespolizeidirektion St. Augustin

Generalzolldirektion Bonn

Sicherheitskonferenzen in den Kreispolizeibehörden
Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Justiz

1 Allgemeines

Die Polizei leistet ihren Beitrag zur Inneren Sicherheit des Landes durch eine konsequente Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Die polizeiliche Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung, Kriminalprävention, Opferschutz, Vermittlung von Opferhilfe und polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit sowie weitere Aufgaben werden mit einem ganzheitlichen und integrativen Aufgabenverständnis wahrgenommen.

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

411-58.02.04

PD Zenker

Telefon 0211 871-3298

Telefax 0211 871-16-3298

Stephan.Zenker@im.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Polizei mit anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie der Justiz zusammen. Das enge und vertrauensvolle Zusammenwirken aller zuständigen Stellen fördert eine wirkungsvolle Aufgabenwahrnehmung, stärkt die Innere Sicherheit und fördert das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat.

Zur Stärkung von Sicherheitskonferenzen zwischen den Behörden mit Sicherheitsaufgaben auf örtlicher bzw. regionaler Ebene werden die nachfolgenden Mindeststandards vorgegeben.

2 Wesen, Organisation, Beteiligte

Regelmäßige Konferenzen zwischen den Behörden sowie Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und der Justiz (Sicherheitskonferenzen) bilden eine wichtige Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Austausch über wesentliche Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Sie ermöglichen es insbesondere, einen gemeinsamen Informationsstand über die Sicherheitslage herzustellen, das wechselseitige Verständnis zu fördern, Schwerpunkte sowie Handlungserfordernisse zu identifizieren und entsprechende Konzepte sowie Aktivitäten darauf abzustimmen. Sicherheitskonferenzen bieten auch einen Rahmen, die in der fortwährenden Zusammenarbeit erforderlichen, strukturellen Abstimmungen unbürokratisch und effektiv vorzunehmen.

Sie können auch ein wesentlicher Katalysator für die (Fort-) Entwicklung von Kooperationen, wie Ordnungspartnerschaften, und anderen Formen der Zusammenarbeit sein.

Die Leitungen der Polizeibehörden führen regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - eine „Sicherheitskonferenz (SiKo)“ durch, an der die Leitungsebenen der örtlichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie anlassbezogen, die jeweils betroffenen Staatsanwaltschaften und Gerichte zu beteiligen sind. Die Einladung ist zu richten an die jeweilige Leitungsebene, insbesondere bei den jeweils zuständigen

- Staatsanwaltschaft(en)
- Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Kreis-, Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung(en)

- Dienststellen der Bundespolizei
- Dienststellen der Zollverwaltung sowie
- an die staatlichen Schulämter über die jeweilige Bezirksregierung.

Soweit Kooperationspartner für den Bezirk mehrerer Kreispolizeibehörden zuständig sind, ist die Teilnahme nach den sachlichen Erfordernissen und den behördlichen Möglichkeiten auszugestalten.

Die Einbeziehung weiterer Behörden oder Institutionen (Finanzverwaltung, Träger des ÖPNV, Hilfsorganisationen und anderer) sowie privater Organisationen ist je nach örtlichen Erfordernissen zu prüfen.

In den Kreispolizeibehörden, die gem. § 12 POG NRW Aufgaben der Autobahnpolizei wahrnehmen, führt die Behördenleitung gesonderte regelmäßige „Sicherheitskonferenzen (Siko-AP)“ mit den von Sicherheitsfragen auf den Bundesautobahnen (einschließlich der Einrichtungen und Anlagen sowie der Zu- und Abfahrten) betroffenen Stellen durch.

Die zuständigen Ressorts der Landesregierung sowie die Bundespolizeidirektion St. Augustin und die Generalzolldirektion habe ich gebeten, in ihren Behörden auf die Unterstützung der Sicherheitskonferenzen hinzuwirken.

3 Inhalte, Themen

Im Rahmen der Sicherheitskonferenzen sind seitens der Kreispolizeibehörden insbesondere folgende Aspekte zu erörtern:

- Sicherheitslage (Einsatz-, Kriminalitäts- und Verkehrsunfalllage)
- Räumliche Brennpunkte
- Banden- und Intensivtäterstrukturen, Clankriminalität
- Sicherheit von Großveranstaltungen
- Entwicklung gemeinsamer Strategien und Aktionen
- Kooperationsstrukturen, wie Ordnungspartnerschaften und andere Formen

4 Hospitationen, gemeinsame Übungen

Hospitationen sind im Rahmen der Personal- und Organisationsentwicklung ein wirkungsvolles Instrument. Gegenseitige Hospitationen von Mitarbeitern unterschiedlicher Behörden sind in besonderer Weise geeignet, die jeweiligen Zuständigkeiten und Arbeitsweisen kennenzulernen, sodass die dabei gewonnenen Erfahrungen gewinnbringend in die künftige Aufgabenerledigung einbezogen werden können.

Daneben ist zu prüfen, ob die Beschäftigten in Übungen anderer Behörden einbezogen werden können. Insbesondere sind Verbindungsbeamten der Polizei möglichst einmal jährlich bei Krisenstabsübungen der Städte bzw. Kreise zu beteiligen.

5 Berichtspflichten, LZPD NRW

Ich bitte das LZPD NRW zum 31. August eines jeden Jahres in einem mit dem LKA NRW abgestimmten Bericht zur flächendeckenden Durchführung von Sicherheitskonferenzen in den Kreispolizeibehörden zu berichten; die Berichtsgliederung bitte ich im Vorfeld mit mir abzustimmen.

Ferner bitte ich die Durchführung von Sicherheitskonferenzen in die Vergleichsgruppenarbeit der Kreispolizeibehörden aufzunehmen und den landesweiten Erfahrungsaustausch zu dieser Thematik zu intensivieren.

Im Auftrag

gez. Dr. Lesmeister



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

22. Juli 2019

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

Alle Kreispolizeibehörden

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung
und Personalangelegenheiten NRW

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Sicherheitskonferenzen in den Kreispolizeibehörden
Erweiterung um Aspekte der Kindeswohlgefährdung

Mein Erlass vom 06.12.2018 - 411 - 58.02.04

Thematische und personelle Erweiterung

Mit meinem Bezugserlass habe ich Standards zu regelmäßigen Konferenzen zwischen den Behörden sowie Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und der Justiz formuliert (Sicherheitskonferenzen).

In den Sicherheitskonferenzen ist künftig auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sonstigen Straftaten zu thematisieren.

Hierbei bitte ich Folgendes zu berücksichtigen:

Ein Großteil der Taten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ereignet sich im sozialen Umfeld. Die Anzeigebereitschaft ist oft gering, sodass von einem hohen Dunkelfeld auszugehen ist.

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

411-58.02.04

PD Stephan Zenker

Telefon 0211 871-3298

Telefax 0211 871-16-3298

Stephan.Zenker@im.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Um eine umfassend sachgerechte Präventionsarbeit und Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen insbesondere Anzeichen, die auf Straftaten hindeuten, bekannt sein, um frühzeitige Interventionen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe relevanter Informationen von besonderer Bedeutung. Hierbei kommt den Jugendämtern, der Polizei und den Schulen eine Schlüsselrolle zu. *I*

II Der Schutz von Kindern- und Jugendlichen kann nur gelingen, wenn alle beteiligten Behörden, Institutionen und Verbände vernetzt arbeiten und sich als Gesamtsystem verstehen. Der regelmäßige Informationsaustausch ist dabei ein zentraler Schlüssel zum Erfolg. *III*

Dabei sind Einzelfälle nicht Gegenstand der Erörterung im Rahmen der Sicherheitskonferenzen. Einzugehen ist vielmehr auf folgende Aspekte:

- Sensibilisierung zum Themenfeld und zur Bedeutung des Informationsaustauschs zwischen den Behörden und sonstigen Institutionen zur Wahrnehmung gesetzlicher Informationsrechte und -pflichten.
- Vereinbarung von Maßnahmen zur Strukturierung und Effektivierung der Informationswege.
- Aufbau und ggf. Unterstützung örtlicher Fachgremien unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten.
- Organisation von Hospitationen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen.

In Polizeibezirken mit nur einem Jugendamt bitte ich, die Leitung des Jugendamtes in die Sicherheitskonferenzen einzubeziehen. Kreispolizeibehörden, in deren Zuständigkeitsbereich mehrere Jugendämter liegen, bitte ich eine Jugendamtsleitung zu beteiligen.

Ich habe die zuständigen Ressorts der Landesregierung gebeten, in ihrem Geschäftsbereich die Inhalte des Erlasses bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. Dr. Lesmeister

Sicherheitskonzeptionen, Fakten, Zahlen Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung 2018, 2019 & 2020, 1. Halbjahr

Die Planung und Konzeptionierung von Sicherheit in einer mittleren kreisangehörigen Stadt betrifft bei weitem nicht nur die vielfältigen Aufgabenbereiche einer örtlichen Ordnungsbehörde. Sowohl die Zuständigkeiten der Polizeibehörden insbesondere im Bereich der Strafverfolgung als auch stadtplanerische und infrastrukturelle Aspekte sind hier ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um kriminalpräventiv tätig zu werden.

Die Arbeit des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung muss zunächst in Abgrenzung von der Polizei gesehen werden. Aufgabe der Polizei ist vor allem die Strafverfolgung. Die Ordnungsbehörde ist schwerpunktmäßig im vorgehenden und nachgehenden Bereich tätig, dies bezieht sich vor allem auf allgemeine Kontrollen, Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie die dem Strafrecht nachrangige Sanktionierung von Fehlverhalten nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Sie kann und darf nicht im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung tätig werden, weil dies eine reine Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaften in Ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungsbehörden ist. Unabhängig davon ist die örtliche Ordnungsbehörde insoweit an der Strafverfolgung beteiligt, dass Strafanzeigen erstattet oder Hinweise weitergegeben werden, wenn die Mitarbeiter Kenntnis von Straftaten nehmen (Beispiele: Auffinden eines gestohlenen Kfz., Feststellung von Farbschmierereien etc.).

Unabhängig hiervon ist im Rahmen der allgemeinen Prävention (z.B. Jugendschutz, Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) eine enge Zusammenarbeit von örtlicher Ordnungsbehörde und den Polizeibehörden gegeben.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung wird vor allem durch Sicherheitskonferenzen, regelmäßige formlose Kooperation mit der hiesigen Wache und die gemeinsame Bürgersprechstunde von Polizei und Ordnungsamt, die jeden ersten Donnerstag im Monat stattfindet, aber auch durch gemeinsame Kontrollfahrten, sowie enge Kooperation und Koordination in vielschichtigen Gefährdungslagen gestärkt. Durchschnittlich finden außerhalb der regulären Dienstzeiten 30 gemeinsame Präventionskontrollen statt, die jährlich im Voraus terminiert werden. Darüber hinaus werden situationsbedingt weitere Präventionskontrollen durchgeführt. Für den Fachbereich der örtlichen Ordnungsbehörde werden diese Termine zusätzlich zur normalen Arbeitszeit ausschließlich von Sachbearbeitern im Rahmen von Mehrarbeit und Überstunden wahrgenommen.

Hierbei sind präventive Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung generell von großer Bedeutung, da Sanktionen alleine nicht zum gewünschten Erfolg führen können.

Den Schwerpunkt der Streifenfahrten stellen sogenannte Problembereiche dar. Vor allem der Wurmauenpark, das P&R-Parkhaus An der Friedensburg, der Bahnhofsbereich, sowie das Schul-, Sport- und Kulturzentrum Bauchem werden regelmäßig bestreift. Neben problematischen Bereichen werden jedoch auch die Außenorte regelmäßig bestreift, auf aktuelle Vorkommnisse reagiert und die Route dementsprechend angepasst. Die regelmäßigen Streifenfahrten sollen das Sicherheitsgefühl der Bürger verbessern und somit zur Vermeidung von Angsträumen beitragen.

Schließlich ist auch die Berücksichtigung städtebaulicher und infrastruktureller Aspekte bei der Planung der Sicherheit einer Stadt unabdingbar. So spielt beispielsweise bei der Freiraumgestaltung die Möglichkeit der Sozialkontrolle durch Schaffung von Transparenz und Sichtachsen zur Erhöhung des Entdeckungsrisikos eine entscheidende Rolle.

Unabhängig von den vorgenannten Ausführungen sind Sicherheitskomponenten auf kommunaler Ebene primär in folgenden Aufgabenbereichen zu gewährleisten, die sich außerhalb der Strafverfolgung und Kriminalitätssicherheit bewegen.

I. Feuer- und Brandschutz, vorbeugender Brandschutz:

Im Bereich des Feuerschutzwesens wird auf die konzeptionellen Ausführungen im Brandschutzbedarfsplan verwiesen, dieser wurde zuletzt 2017 fortgeschrieben.

	2018	2019	2020 (1. HJ)
Summe aller Einsätze	449	372	171
- davon unter Beteiligung der Verwaltungsstaffel	123	62	43
Brände und Explosionen	171	106	46
Technische Hilfeleistung	218	197	101
Fehlalarmierungen	60	58	24

Der dem Ordnungsamt zugeordnete Bereich des Feuerschutzwesens ist maßgebend für die Sicherheit der Bevölkerung. Die Vielzahl der Einsätze zeigt den großen Stellenwert den dieser Bereich für die Sicherheit der Bevölkerung einnimmt deutlich auf. Zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr wird die Verwaltungsstaffel von vier Mitarbeitern des Ordnungsamtes geleitet und koordiniert. Die Verwaltungsstaffel wird zu allen Einsätzen im gesamten Stadtgebiet innerhalb der Dienstzeit alarmiert. Während der Einsatzzeiten muss die Arbeit dieser Sachbearbeiter vertretungsweise von den übrigen Sachbearbeitern des Ordnungsamtes aufgefangen werden, wodurch sich eine zusätzliche Belastung ergibt.

Des Weiteren wirkt sich der Bereich des vorbeugenden Brandschutzes stark auf die Sicherheitskomponente aus. Hierzu zählen beispielsweise Brandverhütungsschauen, die ebenfalls durch

einen Sachbearbeiter des Ordnungsamtes durchgeführt und bearbeitet werden. Im Jahr 2018 wurden 41 Brandverhütungsschauen, beispielsweise in Pflege- und Betreuungsobjekten oder Beherbergungsobjekten, durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden bis Ende Oktober 45 Brandverhütungsschauen durchgeführt.

II. Aufgabenbereich Straßenverkehrsbehörde:

Im Bereich des Verkehrswesens steht ebenfalls nach den Bestimmungen der StVO die Sicherheitskomponente im Vordergrund. Alle getroffenen Maßnahmen, Anordnungen und Erlaubnisse dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie eines ordnungsgemäßen Verkehrsflusses.

Art der Maßnahme	2018	2019	2020 (1.HJ)
Beseitigung von Verkehrshindernissen	20	0	11
- Davon Ordnungsverfügungen	0	0	0
Verkehrszählungen und sonstige Erhebungen	4	2	1
Verkehrsschauen/Unfallkommissionen/Ortstermine	123	115	32
Einzelentscheidungen über Verkehrsregelungen	257	263	142
Entscheidung über die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen / Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen einschließlich flankierender Maßnahmen	1	2	0
Straßensperrungen und Verkehrsregelungen aufgrund von Baumaßnahmen	87	79	54
Einzelentscheidungen bezüglich Fußgängerüberwegen	1	1	2
Einzelentscheidungen bezüglich Lichtsignalanlagen	1	0	0
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte (einschl. Verlängerungsanträge)	27	35	16
Erlaubniserteilung für sportliche Veranstaltungen (z.B. Citylauf)	11	10	0
Genehmigung von Umzügen anl. Wohnungswechsel	42	32	26
Stellungnahmen im Rahmen des gewerblichen Kraftverkehrs / Gefahrguttransporte / Schwertransporte (Zustimmungsverfahren)	137	109	82
Genehmigungsverfahren Schwertransporte/Gefahrguttransporte	4	2	1

III. Ruhender Verkehr

	2018	2019	2020 (1. HJ)
Mündliche Verwarnungen (ungefähre Schätzung)	2050	4500	1100
Schriftliche Verwarnungen (gebührenpflichtig)	4460	8752	1865
Bußgeldverfahren	476	759	74

Im Bereich des ruhenden Verkehrs wurde zum 01.01.2019 eine zweite Überwachungskraft eingestellt. Insofern ist die Zahl der Verwarnungen und Bußgelder im Jahr 2019 deutlich höher als 2018. Der Beginn der Corona-Pandemie mit leeren Innenstädten und geschlossenen Geschäften hatte zwischen Ende Februar und Anfang Juni 2020 auch direkte Auswirkungen auf die Quantität des ruhenden Verkehrs der Stadt. Verfolgungsmaßnahmen waren in dieser Zeit nur eingeschränkt möglich und sinnvoll. Darüber hinaus mussten aufgrund des vom Bund erlassenen fehlerhaften und nichtigen Bußgeldkataloges zur StVO zahlreiche Verfahren eingestellt werden.

Die Statistik taugt nur bedingt als Tätigkeitsnachweis der beiden Überwachungskräfte der Stadt. Es werden außerdem eine Vielzahl von mündlichen Anweisungen zum umgehenden Verlassen bei hinderndem Parken etc. ausgesprochen und Hinweise auf „legale“ Parkmöglichkeiten gegeben. Die Anzahl der mündlichen Verwarnungen und Anweisungen ist schwer zu dokumentieren, weshalb nur eine Schätzung vorgenommen werden konnte. Durch die ständige Präsenz der Überwachungskräfte im öffentlichen Verkehrsraum ist davon auszugehen, dass mündliche Verwarnungen mindestens die Hälfte der schriftlichen Verwarnungen ausmachen.

Das Überwachungskonzept für den Bereich ruhender Verkehr ist deshalb auch darauf ausgerichtet, durch Präsenz verbotswidriges Parken zu verhindern. Prävention und Sanktion sind gleichermaßen wichtige Maßnahmen, um eine geordnete Parkraumnutzung zu erreichen. Angebot und Nachfrage von öffentlichem Parkraum müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, ist dies nicht der Fall sind auch Sanktionen nicht immer zweckerfüllend. Ziel der Überwachung des ruhenden Verkehrs ist es die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs, des Rad- und Fußgängerverkehrs zu gewährleisten und begrenzten öffentlichen Parkraum in Bereichen mit starkem Kunden- und Besucherverkehr für einen möglichst großen Nutzerkreis freizuhalten. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs wirkt sich vor allem durch die präventive Wirkung ebenfalls auf die Sicherheit des Verkehrs im Stadtgebiet aus.

IV. Nicht zugelassene Fahrzeuge (StrWG NRW)

Das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine Sondernutzung dar. In dieser Handlungsweise liegt ein Verstoß gegen §§ 18 und 59 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), der mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Im Jahr 2018 wurden deswegen 67 Verfahren geführt, in 27 Fällen wurde ein Bußgeld erlassen. Im Jahr 2019 wurden 63 Verfahren geführt, davon wurde in 41 Fällen ein

Bußgeld verhängt. Im ersten Halbjahr 2020 wurden 51 Verfahren eingeleitet, wovon in 30 Fällen ein Bußgeld erlassen wurde. Außerdem werden in diesem Aufgabenbereich ebenfalls Kennzeichenmissbrauch sowie gestohlene Kraftfahrzeuge in Regelmäßigkeit festgestellt und zur Strafanzeige gebracht bzw. in Kooperation mit der Kreispolizeibehörde sichergestellt.

V. Streifen und Ermittlungstätigkeiten:

Die Streifenstunden werden maßgeblich durch den Personalbestand bestimmt. Für den Bereich des ruhenden Verkehrs gibt es zwei originäre Überwachungskräfte. Der sonstige allgemeine Außendienst wird wie bereits erwähnt zusätzlich von Sachbearbeitern im Rahmen von Mehrarbeit und Überstunden durchgeführt. Während der Dienstzeiten werden täglich Streifenfahrten durchgeführt, wobei der Schwerpunkt im Stadtkern liegt. Aber auch die Stadtteile werden regelmäßig im Rahmen des Opportunitätsprinzips kontrolliert.

VI. Jugendschutz:

Im Rahmen der allgemeinen Streifen- und Ermittlungstätigkeiten finden auch Jugendschutzkontrollen statt. Die regelmäßige Durchführung solcher Präventionsmaßnahmen hat dazu geführt, dass seit 2015 insbesondere auch an den Karnevalstagen keine Jugendlichen aufgrund von erhöhtem Alkoholkonsum zum hiesigen Krankenhaus verbracht werden mussten. Dies geht aus einer jährlichen Statistik des Gesundheitsamtes hervor, in der die Stadt Geilenkirchen positiv hervortritt. Diese Kontrollen, die auch zu Aufgriffen im Zusammenhang mit Drogen führen, finden in enger Kooperation mit dem hiesigen Jugendamt und der Polizei statt.

VII. Bundesmeldegesetz:

Gemäß § 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz hat derjenige, der eine Wohnung bezieht, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Im Jahr 2018 wurden 25 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das Bundesmeldegesetz geführt.

Im Jahr 2019 wurden 43 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen solcher Verstöße geführt, in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wurden weniger Verfahren in diesem Aufgabenfeld durchgeführt, da durch die Corona-Pandemie Anmeldeverfahren etc. verzögert haben und daher von der Einleitung entsprechender Verfahren abgesehen wurde.

Neben den Ordnungswidrigkeitenverfahren gibt es allerdings bei der täglichen Aufgabenabwicklung einer Meldebehörde viele weitere konfliktbehaftete Situationen mit faktischem Klärungsbedarf (ca. 720 Fälle jährlich).

Die Ordnungsbehörde führt eine Vielzahl von Wohnsitzermittlungen durch. Diese stehen meist in Zusammenhang mit Verstößen gegen das Bundesmeldegesetz.

Teilweise werden die Wohnsitzermittlungen in eigenen Angelegenheiten, aber auch zu großen Teilen für andere Behörden durchgeführt.

Durchschnittlich werden ungefähr 60 Wohnungsermittlungen pro Monat durchgeführt.

VIII. Obdachlosenangelegenheiten:

	2018	2019	2020 (1. HJ)
Angekündigte gerichtliche Räumungstermine	21	12	1
Unterbringung im Obdachlosenbereich	6	3	0

Neben den angekündigten gerichtlichen Räumungsterminen, die das Tätigwerden der Ordnungsbehörde erfordern, sprechen auch häufig Bürger, die obdachlos geworden sind, in der Verwaltung vor. Die Gründe für die Obdachlosigkeit sind vielfältig. In der Regel werden diese Menschen nicht in der städtischen Obdachlosenunterkunft untergebracht. Aufgrund dessen ist eine genaue Zahl dieser persönlichen Gespräche nicht dokumentiert. Es handelt sich hierbei schätzungsweise um 70 Fälle pro Jahr. Drohende Obdachlosigkeit wird auch häufig schon im Vorfeld durch anderweitige Unterbringung (normaler Wohnraum) beseitigt.

IX. Sicherheitskomponenten im Bereich Gesundheit:

Die Ordnungsbehörde ist für Unterbringungen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) zuständig, soweit die Einweisung einer Person als Sofortmaßnahme aufgrund einer akuten Gefährdungslage erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um eine grundrechtseinschränkende freiheitsentziehende Maßnahme. Im Jahr 2018 mussten 37 Personen eingewiesen werden. Neun davon wurden während der Dienstzeit untergebracht. In 25 Fällen erfolgte die Unterbringung außerhalb der Dienstzeiten im Rahmen der Rufbereitschaft. Im Jahr 2019 wurden 37 Unterbringungen nach dem PsychKG durchgeführt. Bis zum 30.06.2020 wurden 21 Unterbringungen durchgeführt. Dies ist jedoch als Dokumentation der tatsächlichen Fälle nicht ausreichend. Die Zahl der Einsätze ist deutlich höher, weil es häufig vorkommt, dass eine zwangsweise Unterbringung nach dem PsychKG aufgrund der Begutachtung durch einen Arzt nicht durchgeführt wird.

Seit dem Auftreten der Corona-Pandemie ab Ende Februar 2020 sind zusätzlich die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz, die vorher nur eine untergeordnete Rolle spielten, massiv in den Vordergrund getreten und fordern seither den Einsatz des gesamten im Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung tätigen Personals. In enger Kooperation mit dem Gesundheitsamt des Kreises wurden bis zum 30.06.2020 insgesamt an 504 Personen Quarantänebescheide erlassen und sofort zugestellt. Darüber hinaus wird mit enormem Aufwand die Information und Aufklärung der Bürger und Gewerbetreibenden forciert. Ferner führten Rechtsverstöße in dem Bereich zu zahlreichen Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Gerade durch die Corona-Pandemie wird deutlich, dass alle sicherheitsrelevanten Aufgabebereiche einem dynamischen Veränderungsprozess unterliegen und schwerpunktmäßig ständig angepasst werden müssen. Die detaillierte Darstellung des gesamten sachlichen und rechtlichen Arbeitsaufwandes würde den Umfang dieses Arbeitspapiers sprengen.

X. Sicherheitsrelevante Aspekte im gewerblichen Bereich:

Nach der Gewerbeordnung und den entsprechenden Nebengesetzen ist die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden eine Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes. Kundschaft und Mitbewerber dürfen erwarten, dass Betriebsinhaber diese Zuverlässigkeit besitzen und sich gesetzeskonform verhalten. Durch Gewerbeanmeldungen, Erteilung von Gewerbeerlaubnissen und Kontrollen wird diesem gesetzlichen Anspruch Rechnung getragen. Die Aufgaben werden von den örtlichen Ordnungsbehörden, den Kreis- und Landesordnungsbehörden, verschiedenen Sonderordnungsbehörden sowie den jeweils zuständigen Kammern (IHK, Handwerkskammer) wahrgenommen, was eine enge Kooperation dieser beteiligten Stellen erfordert. Der nachfolgende Überblick (nicht abschließend) stellt sicherheitsrelevante Maßnahmen der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde im gewerblichen Bereich dar:

Art der Maßnahme	2018	2019 (bis 31.10.)	2020 (1. HJ)
Gewerbeanmeldungen	396	285	79
Gewerbeabmeldungen	313	314	88
Gewerbeummeldungen	94	160	27
Schriftliche Auskünfte aus der Gewerbekartei	2992	3094	1390
Mündliche Auskünfte aus der Gewerbekartei (geschätzt)	1500	1600	750
Endgültige Erlaubnisse nach dem GastG	18	12	8
Erlaubnisse für den Betrieb einer Spielhalle	1	1	0
Widerruf der Erlaubnis Gaststätten	0	0	0
Widerruf der Erlaubnis Spielhallen	0	0	0
Überwachung von Preisauszeichnungen auf Märkten	7	6	4
Verkürzung der Sperrzeiten für Gaststätten und Spielhallen	1	0	1
Kontrollen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit gemeinsam mit Zollverwaltung	18	15	0
Reisegewerbekarten	3	3	2
Vorübergehende Gestattungen	71	72	15
Marktfestsetzung gem. §69 GewO	24	22	18
Überprüfung auf Einhaltung der Sperrzeit/Überprüfungen Spielhallen	1	3	3

Nach § 1 Abs. 1 des Nichtraucherschutzgesetzes NRW gelten Rauchverbote in Gebäuden und vollständig umschlossenen Räumen, sofern diese nicht ausschließlich einer privaten Nutzung vorbehalten sind. Verstöße gegen diese Bestimmungen finden größtenteils in Gaststätten, vor allem in sog. „Shisha Bars“ statt. Im Jahr 2018 wurden 35 Verfahren wegen Verstößen gegen das Nichtraucherschutzgesetz geführt. Im Jahr 2019 wurden 26 Verstöße festgestellt und geahndet, im ersten Halbjahr 2020 waren es 8 Verstöße.

XI. Landeshundegesetz NRW:

Das Landeshundegesetz NRW dient als Beispiel für eine Vielzahl weiterer Spezialgesetze nach denen die Ordnungsbehörde täglich arbeitet.

	2018	2019	2020 (1. HJ)
Hunde im Stadtgebiet	2800	3050	3130
- davon große Hunde nach § 11 LHundG NRW	1000	1117	1194
- erlaubnispflichtige Hunde nach §§ 3, 10 LHundG NRW	52	39	42
Gefährliche Vorfälle	25	7	6
Ordnungsverfügungen (Anlein- und Maulkorbpflicht, Beschränkung des Ortes der Hundehaltung etc.)	10	6	3
Ordnungswidrigkeitenverfahren	72	72	30
Untersagung Hundehaltung	28	1	1
- davon für gefährliche Hunde	19	0	1
- durchgesetzt mittels Ersatzvornahme (Sicherstellung)	19	0	0

Die Zahl der Listenhunde hat sich durch die Sicherstellungen aus dem Jahr 2018 verringert. Im Bereich des Landeshundegesetzes zeigt sich deutlich, dass die repressiven Maßnahmen aus dem Jahr 2018 auch eine präventive Wirkung entfalten.

XII. Landesimmissionsschutz:

Die Ordnungsbehörden sind für die Einhaltung der Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes zuständig. Schwerpunkt stellen hier Verstöße gegen die Nachtruhe i.S.d. § 9 LImSchG NRW dar. Im Jahr 2018 wurden deswegen 15 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Zusätzlich wurden in vielen Situationen persönliche Gespräche geführt und Verwarnungen erteilt.

Aufgrund der zeitweisen massiven Problemen (Autorennen etc.) auf dem Cityparkplatz, sowie im P + R Parkhaus An der Friedensburg wurden in der ersten Hälfte des Jahres erheblich mehr Verstöße gegen das LImSchG NRW festgestellt, weshalb bereits 17 Bußgeldbescheide erlassen wurden und zahlreiche weitere Verfahren noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

XIII. Kampfmittelangelegenheiten:

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Kampfmittelverordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden für den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen, zuständig. Aufgrund der Gefahren erfordert der Umgang mit Kampfmitteln besonderes Fachwissen, weshalb die Ordnungsbehörde hier eng mit dem staatlichen Kampfmittelräumdienst in Düsseldorf zusammenarbeitet. Im Jahr 2018 gab es 25 Munitionsfunde, die das Tätigwerden des Ordnungsamtes erforderten. Zusätzlich gab es 23 Anträge auf Luftbildauswertungen. In zwölf Fällen mussten zu dem Grundstücke aufgrund vermuteter Munitionsfunde abgesucht werden.

Bis zum 31.10.2019 gab es 19 Munitionsfunde. Außerdem wurde im Mai 2019 in Teveren eine Fliegerbombe gefunden. Außerdem gab es 33 Anträge auf Luftbildauswertung. In 19 Fällen mussten Grundstücke abgesucht werden. Bis zum 30.06.2020 gab es 27 Anträge auf Luftbildauswertung, wobei in mindestens elf Fällen eine Absuchung der Grundstücke stattgefunden hat. Dabei wurden einige Kampfmittelfunde durch den Kampfmittelräumdienst fachgerecht entfernt.

Die vorstehenden Ausführungen können nicht als abschließende Aufzählung der Aufgabenbereiche des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung verstanden werden. Zusätzlich liegt noch eine Vielzahl weiterer Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Ordnungsämter. Nachfolgend werden noch einige Maßnahmen aufgelistet, in denen das Ordnungsamt tätig wird.

Art der Maßnahme	2018	2019	2020 (1. HJ)
Ordnungsverfügungen zur Gefahrenabwehr (allgemein)	39	27	19
Rattenbekämpfung	20	16	9
Genehmigungen zur Beförderung von Leichen	7	4	0
Ausgrabungen und Umbettungen	2	2	1
Durchgeführte Bestattungen	257	230	131
Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen bzw. Ermittlung von Nachlasspflegschaften	15	23	8
Ordnungsverfügungen wegen Schulversäumnissen bzw. zwangsweise Zuführung zur Schule	6	5	2
Allgemeine Maßnahmen im Rahmen der allg. Gefahrenabwehr	96	85	51

Verwaltung
24.08.2020
1992/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Umbesetzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur - Bestellung einer stellv. Seniorenbeauftragten

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschloss in seiner Sitzung vom 20.07.2011, dass ein Mitglied des Runden Tisches für Altenarbeit als Seniorenvertreter/in bestimmt wird und einen Sitz im Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur als sachkundige Einwohnerin bzw. sachkundiger Einwohner erhält.

Bislang war der Sitz des/der stellvertretenden Seniorenbeauftragten im Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur nicht besetzt. Als Stellvertreterin für Frau Butenschön hat der Runde Tisch für Altenarbeit beschlossen, Frau Monika Wismann, wohnhaft Uhlandstr. 9, 52511 Geilenkirchen zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Frau Monika Wismann wird als stellvertretende Seniorenbeauftragte der Stadt Geilenkirchen bestellt und erhält einen Sitz als stellvertretende sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur.

(Verwaltung, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
20.08.2020
1989/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Beschluss einer Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Fliegerhorstsiedlung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses am 20.08.2020 hat sich das Quartiersmanagement für die Fliegerhorstsiedlung vorgestellt und seine ersten Schritte erläutert.

Im Rahmen der Städtebauförderung steht während der Laufzeit ein Betrag von 8.000 € für die Einrichtung eines Verfügungsfonds bereit. Dieser Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung der Fliegerhorstsiedlung sowie die Gestaltung des gemeinschaftlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein Gremium aus Bewohnern der Siedlung im Rahmen der vom Rat mit dieser Richtlinie gesetzten Vorgaben.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Fliegerhorstsiedlung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Anlage:

Entwurf_Richtlinien_VF_Geilenkirchen200820

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Nilles, 02451 - 629 327)

Verfügungsfonds Fliegerhorstsiedlung

Richtlinie der Stadt Geilenkirchen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Fliegerhorstsiedlung

Präambel

Die Stadt Geilenkirchen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau West“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Fliegerhorstsiedlung Teveren einen Verfügungsfonds nach Ziffer 17 entsprechend den Förderbestimmungen für die Soziale Stadt zur Aufwertung und Attraktivierung des Wohnumfeldes ein.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung der Fliegerhorstsiedlung sowie die Gestaltung des gemeinschaftlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. Fördergrundsätze

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und dieser Richtlinie gewährt.

Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Geilenkirchen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung der Fliegerhorstsiedlung. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht nicht.

Aus dem Verfügungsfonds sollen Projekte bezuschusst werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die Fliegerhorstsiedlung erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der verschiedenen Akteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.

Die Stadt Geilenkirchen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet Fliegerhorstsiedlung im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
- Stärkung gemeinschaftlicher Initiativen und neuer lokaler Netzwerke

- Schaffung von Identität und Imagebildung
- Belebung und Stärkung des Wohnumfeldes
- Aufwertung des Gesamtbildes der Wohnsiedlung
- Stärkung der Themen Gesundheit und Ökologie
- Öffentlichkeitsarbeit

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches des ausgewiesenen Programmgebietes „Entwicklungskonzept ehemalige Fliegerhorstsiedlung Teveren“ (siehe Abb. 1). Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.



Abbildung 1. Räumlicher Geltungsbereich Quelle: Planungsgruppe MWM 2016

3. Fördergegenstand

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Fliegerhorstsiedlung generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen.

Förderfähige Maßnahmen

- Projektbezogene Investitionskosten
- Projektbezogene Sachkosten

Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Pflichtaufgaben der Stadt Geilenkirchen

4. Förderbedingungen

Die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für förderfähige Maßnahmen erfolgt nur dann, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie durchgeführt.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

Darüber hinaus sollten die folgenden Maßnahmeneffekte angestrebt werden:

- Die Maßnahme fördert die Identifikation der Stadtteilbevölkerung der Fliegerhorstsiedlung und wirkt sich positiv auf das Image aus.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung des Stadtbildes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 1.000€ (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 7 dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten, d.h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.

6. Antragstellung

Anträge können ganzjährig schriftlich im Stadtteilbüro der Fliegerhorstsiedlung in der Yorckstraße 37 eingereicht werden. Es ist das Antragsformular der Stadt Geilenkirchen zu verwenden. Das Antragsformular ist im Stadtteilbüro der Fliegerhorstsiedlung zu erhalten und steht auf der Website der Stadt Geilenkirchen kostenlos zum Download zur Verfügung.

Alle Anträge sollten mindestens zwei Monate vor geplantem Maßnahmenbeginn mit vollständigen Unterlagen im Stadtteilbüro der Fliegerhorstsiedlung eingereicht werden.

In begründeten Fällen können Vorauszahlungen geleistet werden.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- Angaben zum Antragsteller (Name | Adresse | Kontaktdaten | Kontoverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Fliegerhorstsiedlung
- Darstellung möglicher Kooperationspartner
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums
- Vorlage von zwei Preisanfragen ab Produkt-/Serviceanfragen von über 500 Euro (brutto)
- Kosten- und Finanzierungsübersicht

7. Vergabegremium

Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet ein zuvor festgelegter Budgetbeirat („Siedlungsgemeinschaft“). Dieser Beirat setzt sich aus privaten Akteuren und Initiativen aus der Fliegerhorstsiedlung und ggf. Vertretern der Verwaltung zusammen.

Der Beirat tagt in einem vierteljährlichen Rhythmus oder nach Bedarf in nicht öffentlicher Sitzung. Die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der stimmberechtigten Beiratsmitglieder. Bei Ausnahmen nach Ziffer 5 Satz 6 dieser Richtlinie ist eine einstimmige Entscheidung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder erforderlich.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen grundsätzlich die Ziele des „Entwicklungskonzept[es] „ehemalige Fliegerhorstsiedlung Teveren“. Der Antragsteller ist berechtigt, an der Sitzung zum Tagesordnungspunkt, in dem über seinen Antrag entschieden wird, teilzunehmen und seine Maßnahme persönlich vorzustellen.

8. Verfahrensablauf nach Bewilligung

Nach positiver Entscheidung durch das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie ergeht ein schriftlicher Förderbescheid der Stadt Geilenkirchen an den Zuwendungsempfänger. Dieser beinhaltet u. a. Angaben zur maximalen Höhe der bewilligten Finanzmittel, zum Durchführungszeitraum sowie gegebenenfalls besondere Auflagen zur Durchführung der geförderten Maßnahme.

Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Änderungen des geplanten Durchführungszeitraumes sind nach der Erteilung des schriftlichen Förderbescheides nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Geilenkirchen möglich. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Maßnahme innerhalb von sechs Monaten nach Empfang des positiven Förderbescheids auszuführen, die entstandenen Kosten zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Geilenkirchen einzureichen.

Erforderliche Unterlagen zur Dokumentation der Maßnahme

- Schriftlicher Maßnahmenbericht mit Fotodokumentation (min. fünf Fotos in digitaler Form)
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (Zeitungsausschnitte etc.)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Unterlagen zu weiteren Vorgaben des Förderbescheids
- Alle Rechnungen im Original

Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Quartiersmanagements Geilenkirchen bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege. Zwischenzahlungen werden nur genehmigt, wenn die Maßnahme im besonderen städtischen Interesse

liegt, eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Geilenkirchen vorzulegen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

9. Zweckbindung

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken beträgt zehn Jahre.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Geilenkirchen am 02.09.2020 in Kraft.

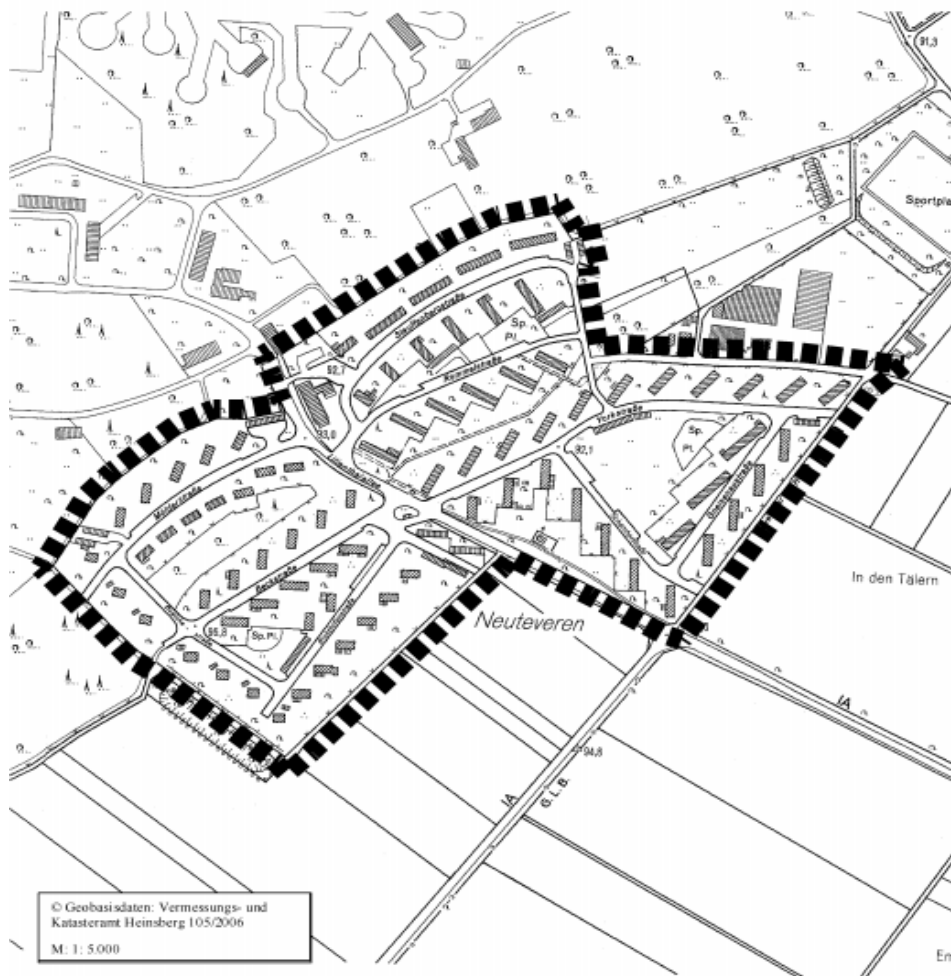
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	20.08.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: "Fliegerhorstsiedlung Teveren" östlich und westlich der Lilienthalallee

- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans
- Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:



■■■■■■■ Geltungsbereich

Bezogen auf das „Entwicklungskonzept – ehemalige Fliegerhorstsiedlung Teveren“ (Vorlage 1112/2017), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 23.08.2018 (Vorlage 1308/2018) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen „Fliegerhorstsiedlung Teveren“ gefasst. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt nun vor und kann zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen werden.

Die nachfolgenden städtebaulichen Ziele aus dem Entwicklungskonzept wurden in den Bebauungsplan integriert:

- Stärkung und Erhaltung des grünen, weitläufigen und homogenen Siedlungsbilds
- Sicherung der öffentlichen Grün- und Aufenthaltsflächen durch grundsätzliche Vermeidung der Bebauung der Vorgärten insbesondere mit Garagen und Carports
- Schaffung baulicher Erweiterungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung und unter grundsätzlicher Beibehaltung des Siedlungscharakters und des Erscheinungsbildes
- Gestaltungsvorgaben für die baulichen Anlagen und den Übergang privater – öffentlicher Raum
- Ausbildung eines einheitlichen Siedlungsrandes
- Zulassung von nur umgebungsverträglicher Nutzung

Um diese städtebaulichen Ziele baurechtlich umsetzen zu können, sind u.a. weitgehende Festsetzungen zur Gestaltung im Bebauungsplan notwendig. So wird beispielsweise, zur Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, die Fassadenfarbe der Gebäude durch RAL-Töne vorgegeben.

Da die Stadt Geilenkirchen erstmalig solch umfangreiche Festsetzungen zur Gestaltung beabsichtigt und die Bauleitplanung für ein Bestandsgebiet betreibt, sollen die Eigentümer im Plangebiet besonders auf ihre Beteiligungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Hierzu ist es vorgesehen, zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung gemäß § 17 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen (Aushang, Internet, Geilenkirchener Zeitung / Heinsberger Nachrichten), die Eigentümer auch postalisch anzuschreiben.

Das Planungsbüro MWM wird die Planung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vorstellen.

Alle Unterlagen werden in das Internet eingestellt und den Fraktionsvorsitzenden zusätzlich in Papierform zugesandt.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Anlagen:

Planzeichnung BP115

Textliche Festsetzungen BP115

Begründung BP115

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) BP115

Bestand-Plan LPF

EA-Plan LPF

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

TOP Ö 16

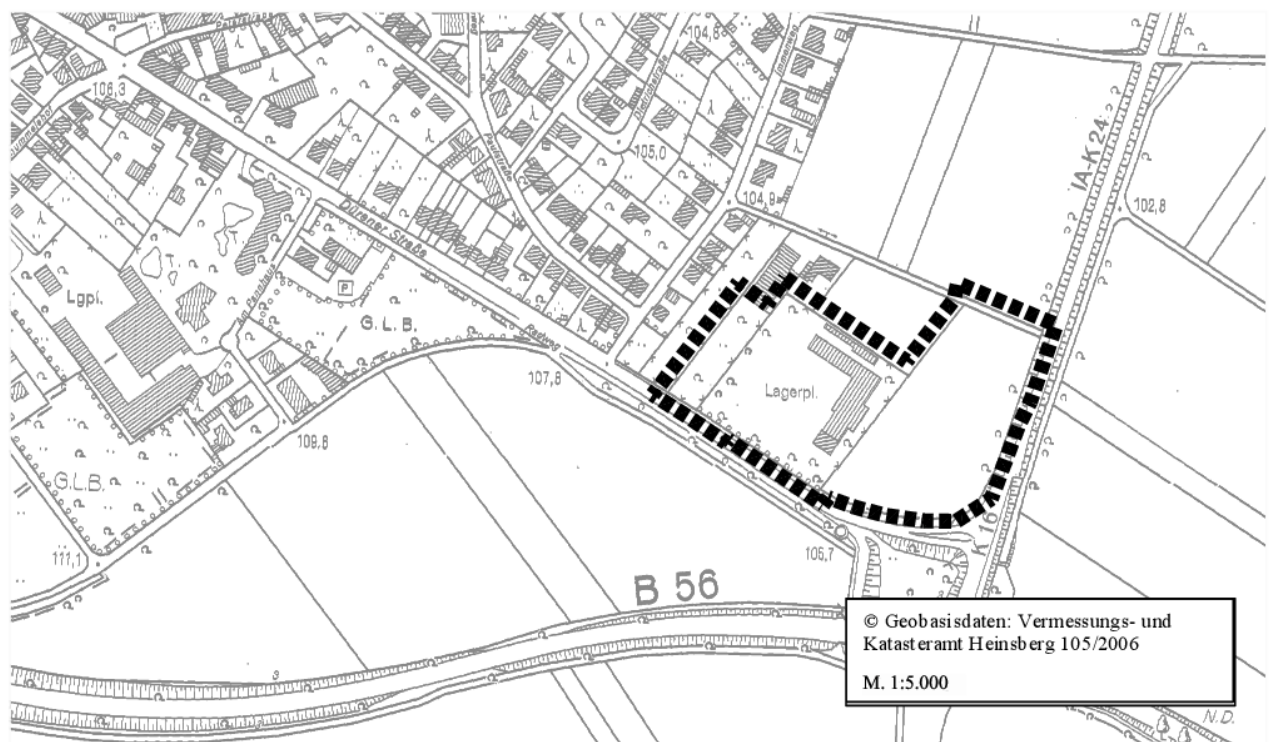
Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
27.07.2020
1940/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	20.08.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2020

Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, nordöstlich der Dürener Straße und nördlich der B 56, Erweiterung der Firma Pohlen

- Beratung und Abwägung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschlussfassung des Bebauungsplans Nr. 116 als Satzung



Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 (Vorlage 1567/2019) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Geilenkirchen – „Erweiterung Fa. Pohlen“ zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Verfahrensschritt wurde in der Zeit vom 11.05. bis zum 15.06.2020 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind im beigefügten Abwägungsvorschlag zusammengefasst und mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen.

Damit kann der Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Geilenkirchen nun beschlossen werden.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wurde den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt und zusätzlich in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Über die während der Offenlage sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.

Der Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Geilenkirchen wird gemäß den Planunterlagen als Satzung beschlossen.

Anlagen:

- A. Planurkunde BP116_Satzungsbeschluss
- B. Textliche Festsetzungen BP116
- C. Begründung BP116
- D. Umweltbericht BP116
- E. Abwägung TÖB_Satzungsbeschluss
- F. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag BP116
- G. Geotechnischer Bericht
- H. Schalltechnische Untersuchung
- I. Zwischenbericht Archäologie
- J. Artenschutzprüfung Stufe 2 (ASP II)
- 2020-05-11 Landesbetrieb Straßenbau NRW
- 2020-05-12 Bundeswehr Amt für Infra3
- 2020-05-25 KBD
- 2020-05-25 KBD_Karte
- 2020-05-26 Amprion
- 2020-05-26 Amprion_Anlage
- 2020-06-02 Wasserverband WVER
- 2020-06-12 Kreis HS
- 2020-06-12 Kreis HS Brandschutz
- 2019-05-02 LVR Liegenschaften
- 2019-05-09 Bezirksregierung Arnsberg
- 2019-05-10 LVR Amt für Bodendenkmalpflege
- 2019-05-13 RWE Power AG
- 2019-05-14 Landesbetrieb Straßenbau
- 2019-05-15 LVR Abteilung Landschaftliche Kulturpflege
- 2019-05-23 Bundeswehr Amt für Infra3
- 2019-05-23 Kreis Heinsberg Brandschutz
- 2019-05-23 Kreis Heinsberg Federführung
- 2019-05-24 Geologischer Dienst NRW
- 2019-05-24 Landwirtschaftskammer

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Tichelbäcker, 02451629234)